

Die Entwicklung des Souveränen Malteser  
Ritterordens von der Hospitalbruderschaft zum  
Völkerrechtssubjekt



Diplomandenseminararbeit  
aus Rechtsgeschichte  
von Susanne Frodl  
Matr.Nr. 0100030

Seminarleiter:  
o.Univ.-Prof. Dr.iur. DDr. h.c. Werner Ogris

Wintersemester 2002

# INHALT

Abkürzungsverzeichnis _____	III
Verzeichnis abgekürzter und zitierter Literatur _____	VI
Verzeichnis abgekürzter und zitierter Quellen _____	VII
<b>Einleitung</b> _____	<b>1</b>
<b>I. Die Geschichte des Souveränen Malteser Ritterordens</b> _____	<b>3</b>
1. Von der Ordensgründung bis zum Fall Akkons 1291 _____	3
a) Die Zeit der Kreuzzüge _____	3
b) Das Hospital in Jerusalem _____	4
c) Die Rechtsstellung der Hospitalbruderschaft _____	6
d) Die Gründung des Ordens _____	7
<b>aa) actio und contemplatio</b> _____	7
<b>bb) Militarisierung des Ordens</b> _____	8
Exkurs I: Die Stellung des Ordens im <i>Regnum Teutonicum</i> _____	8
Exkurs II: Die Mitglieder des Ordens im Wandel seiner Geschichte _____	9
a) Die historische Entwicklung _____	9
b) Die Einteilung der Mitglieder seit 1997 _____	10
2. Vom Fall Akkons 1291 zur Eroberung von Rhodos 1309 _____	12
Exkurs: Die anderen Ritterorden _____	12
a) Zypern und die Herrschaft über Rhodos _____	13
<b>aa) Aufbau der Marine</b> _____	13
<b>bb) Das Ende der Kreuzzüge und jenes des oströmischen Reiches</b> _____	13
<b>cc) Pierre d'Aubusson und der Fall von Rhodos</b> _____	14
3. Vom Fall Rhodos' zur Belehnung mit Malta durch Karl V. _____	14
a) Malta als Lehen Karls V _____	14
b) Bewährungsprobe für den Orden beim Angriff auf Malta _____	15
c) Blüte Malτας bis zu dessen Fall 1798 _____	15
4. Vom Fall Malτας bis zur Wiederherstellung des Großmagisteriums _____	17
a) Zar Paul I. als Großmeister des Ordens? _____	17
Exkurs: Die abgeleiteten Johannesorden _____	17
b) Die Zeit des Exils und des Interregnums _____	18
c) Neuordnung Europas, Wiener Kongress _____	18
5. Nach Wiederherstellung des Großmagisteriums _____	20
a) Der Orden in der Krise: Zwischenkriegszeit und kommissarische Verwaltung unter der NS-Herrschaft _____	20
<b>aa) Die finanzielle Herausforderung</b> _____	20
<b>bb) Die moralische Herausforderung: Der Orden in der NS-Zeit</b> _____	20
b) Der Orden nach dem 2. Weltkrieg _____	21
6. Allgemeines _____	22
a) Ordenssymbole und Ordenstracht _____	22
<b>aa) Das weiße Kreuz des Friedens auf der blutroten Walstatt des Krieges</b> _____	22
<b>bb) Die Ordenstracht</b> _____	22
b) Die Besitzungen des Ordens in Österreich _____	23

<b>II. Die Entwicklung des Ordensrechts</b>	<b>24</b>
1. Die Ordensregierung	24
a) Die Entwicklung der Ordensregierung	24
<b>aa) Der Meister</b>	24
<b>bb) Generalkapitel und Ordensrat</b>	24
<b>cc) Die Ordensämter</b>	25
b) Die Ordensregierung heute	26
<b>aa) Auf der Ebene des Großmagisteriums</b>	26
<b>bb) Auf der Ebene der (Groß-)priorate</b>	28
<b>cc) Auf Ebene der Subpriorate</b>	29
<b>dd) Auf Ebene der Nationalen Assoziationen</b>	29
2. Rechtsquellen	29
3. Die Verwaltung der Ordensgüter	30
4. Das Strafrecht	31
<b>III. Völkerrecht</b>	<b>33</b>
1. Die Völkerrechtssubjekte	33
<b>Der Heilige Stuhl</b>	33
2. Die Souveränität des Malteser Ritterordens	34
a) Historisch	34
b) Die Entwicklung der diplomatischen Beziehungen	39
<b>aa) Überblick über die Entwicklung des Diplomaten- und Konsularwesens</b>	39
<b>bb) Die diplomatischen Beziehungen des Ordens</b>	40
c) Unterschiede zwischen SMRO und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)	41
d) Der Souveräne Malteser Ritterorden in der Gegenwart	42
<b>IV. Die Entwicklung des Sanitätswesens</b>	<b>43</b>
1. Das Hospital in Jerusalem	43
a) Grundlagen	43
b) Aufbau und Tätigkeiten	43
c) Jugend- und Altersfürsorge	44
2. Die Entwicklung vom Hospital- zum Sanitätsdienst	44
a) <i>Dr. Jaromir Freiherr v Mundy</i>	44
b) Das Sanitätswesen um die Jahrhundertwende	45
c) Leistungen des Ordens während des 1. Weltkrieges	45
d) Die Gründung des Malteser Hospitaldienstes (MHDA)	46
e) Der MHDA in Österreich	47
<b>aa) Geschichte</b>	47
<b>bb) Tätigkeiten</b>	47
<b>cc) Mitglieder</b>	48
f) Internationale Hilfsprogramme heute	48
<b>V. Ausblick</b>	<b>50</b>
<b>VI. Anhang: Überblick über die Ordensregierung</b>	<b>51</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AIOM	Aide Internationale de l'Ordre Souverain Militaire de Malte pour l'Assistance aux Missions et pour la Lutte contra la Faim, la Misère, la Maladie et l'Ignorance dans le Monde
AJIL	American Journal of International Law
Anm	Anmerkung
Art	Artikel
Bd	Band, Bände
bes	besonders
BMAA	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
BMUK	Bundesministerium für Unterricht und Kunst
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bzw	beziehungsweise
ca	circa, ungefähr
can	canon
CIC	Codex Iuris Canonici
CIOMAL	Comité executif International de l'Ordre de Malte pour l'assistance aux Lépreux
d	der/des
ders	derselbe
dh	das heißt
Dr.	Doktor
ebd	ebenda
ECOM	Emergency corps of the Order of Malta
engl	englisch/e/r
etc	et cetera, uns so weiter
EU	Europäische Union
f	folgende/r/s
ff	fortfolgende/r/s
FS	Festschrift
gem	gemäß
ggf	gegebenenfalls
GH	Gerichtshof
GH I	Gerichtshof 1. Instanz
Hl	Heilige/r/s/n

Hrsg	Herausgeber
ieS	im eigentlichen Sinn
IG	Internationaler Gerichtshof
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ital	italienisch/e/r/s
Jh	Jahrhundert
Kap	Kapitel
k.k.	kaiserlich-königlich (die getrennt geführten Angelegenheiten Cisleithaniens betreffend, nach dem Ausgleich)
k. u. k.	kaiserlich und königlich (die gemeinsamen Angelegenheiten Österreich-Ungarns nach dem Ausgleich betreffend)
MAKD	Malteser Alten und Krankendienst
MHD	Malteser Hilfsdienst
MHDA	Malteser Hospitaldienst Austria
Mio	Million
MRO	Malteser Ritterorden (diese Bezeichnung wurde für jene Textpassagen gewählt, in denen die Eigenschaft des Ordens als souverän noch nicht erläutert wurde)
mwN	mit weiteren Nachweisen
nChr	nach Christus
NGO	Non-governmental Organization
NS	nationalsozialistisch/e/r/s
OGH	Oberster Gerichtshof
OHFOM	Oeuvres hospitalières françaises de l'Ordre de Malte
ÖRK	Österreichisches Rotes Kreuz
ÖZöR	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht (Nummer/Jahr)
Prof.	Professor
RA	Rechtsanwalt
RDHS	Reichsdeputationshauptschluss
röm-kath	römisch katholisch
Rz	Randziffer
S <sup>t</sup>	Saint

St	Sankt
SMRO	Souveräner Malteser Ritterorden (diese Bezeichnung wurde für jene Textpassagen gewählt, in denen die Eigenschaft des Ordens als souverän schon erläutert wurde)
sog	sogenannte/r/s
ua	unter anderem
UN	United Nations
U-Richter	Untersuchungsrichter
USD	US-Dollar
uU	unter Umständen
v	von
va	vor allem
vChr	vor Christus
vgl	vergleiche
WHO	World Health Organization, Weltgesundheitsorgansation der UN
zB	zum Beispiel

## VERZEICHNIS ABGEKÜRZTER UND ZITIERTER LITERATUR

- Arbeitsgemeinschaft des Maltesermuseums Mailberg, Die Hospitalität des Souveränen Malteser Ritterordens ab 1870, Mailberg 1989
- *Bradford Ernle*, Johanniter und Malteser<sup>3</sup>, München 1996
- *Breycha-Vauthier de Baillamont Arthur C.*, Der Malteserorden im Völkerrecht, ÖZöR 2 (1950), 401
- *ders.*, Betrachtungen zur Erneuerung des Malteser Ordens, in: Völkerrecht und rechtliches Weltbild, FS für A. Verdross-Drossberg zum 70. Geburtstag, Wien 1960
- *ders und Potulicki Michael*, The order of St John in International Law. A forerunner of the red cross, AJIL 48 (1954), 554
- *Carlen Louis*, Geschichte und Recht geistlicher Ritterorden, Freiburg 1990
- *Eggenhofer Peter Heinz*, Die Bedeutung des Hospitaldienstes im Großpriorat Österreich für die Anerkennung der Völkerrechtspersönlichkeit des Souveränen Malteser Ritterordens durch die Völkergemeinschaft, Salzburg 1984
- *Fischer Peter/Köck Heribert F.*, Allgemeines Völkerrecht<sup>5</sup>, Wien 2000
- *Hafkemeyer Georg Bernhard*, Der Malteser Ritterorden, Hamburg 1956
- *Kirchenberger Siegfried*, Lebensbilder hervorragender österreichisch-ungarischer Militär- und Marineärzte, Wien 1913
- *Pilotti Massimo*, Zur Frage der Völkerrechtssubjektivität des Malteser Ordens, ÖZöR 3 (1951), 392
- *Prantner Robert*, Malteserorden und Völkergemeinschaft, Berlin 1974
- *Prutz Hans*, Die geistlichen Ritterorden: Ihre Stellung zur kirchlichen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Mittelalters, Berlin 1908
- *Riley-Smith Jonathan*, Großer Bildatlas der Kreuzzüge, Freiburg 1992
- *Runciman Sir Steven*: Geschichte der Kreuzzüge, drei Bd, München 1957–60 [letzter Nachdruck der engl Originalversion in *einem* Bd, Cambridge 1995, Anm]
- *Schmitt Hans Peter*, Ursprung und Untergang der ersten immerwährenden Neutralität: Malta, ÖZöR 2 (1971), 57
- *Sire Henry J.A.*, The Knights of Malta, Yale 1996
- *Steeb Christian* (Hrsg), Der souveräne Malteser Ritterorden in Österreich, Graz 1999

- *Straehle Ernst A.*, Johanniter und Templer: Geschichte, Geheimnisse, Gegenwart, Gnas 1998
- *Verdross-Drossberg Alfred*, Völkerrecht<sup>2</sup>, Wien 1950
- *Waldstein-Wartenberg Berthold*, Der Malteserorden heute, Prag 1996
- *ders*, Die Vasallen Christi, Wien 1988
- *ders*, Rechtsgeschichte des Malteserordens, Wien 1969

## VERZEICHNIS ABGEKÜRZTER UND ZITIERTER QUELLEN

- *Delaville Le Roulx Joseph*, Cartulaire générale de l'Ordre des Hospitaliers de S<sup>t</sup> Jean de Jerusalem (1100–1310), vier Bd, Paris 1894–1906
- Verfassung des Souveränen Malteser Ritterordens. Hospitalorden vom HI Johannes zu Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta, Rom 1998. Abrufbar unter [www.orderofmalta.org/pdf/Constitution.pdf](http://www.orderofmalta.org/pdf/Constitution.pdf)



## Einleitung

Kein Orden war und ist von so langem Bestand, so großer Beständigkeit und nicht zu unterschätzender Bedeutung auf humanitärem und völkerrechtlichem Gebiet gekennzeichnet, wie der Orden vom Hl Johannes zu Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta, besser bekannt unter der Bezeichnung Souveräner Malteser Ritterorden. Er ist der älteste noch bestehende geistliche Ritterorden der Welt.

Es ist erstaunlich, mit welcher Ausdauer und Standhaftigkeit die Ordensmitglieder den Herausforderungen, die die Zeit an sie stellte, entgegentraten und dabei nie die Grundsätze ihres Gründers, des seligen *Frà Gérard*, nämlich soziales Engagement und Fürsorge, aus den Augen verloren.

Selbstverständlich gab es auch Zeiten, die als weniger glor- und ruhmreich in die Geschichte des Ordens eingegangen sind, mag man nur etwa an die mit den Kreuzzügen verbundene Bekämpfung des Islams und des Judentums denken.

Es sind gerade diese Ereignisse, die vielfach mit dem Malteser Ritterorden in Zusammenhang gebracht werden. Zweifelsfrei sind sie Teil seiner Geschichte und dürfen keineswegs in Vergessenheit geraten oder verschwiegen werden. Der anderen, humanitären und sozialen Bedeutung des Ordens wird aber oft zuwenig Bedeutung beigemessen, man denke nur an den unermüdlichen Einsatz der Ordensmitglieder auf humanitärem Gebiet, in Friedens- oder in Kriegszeiten.

Weniger bekannt ist jedoch, dass der Orden Vorbild für *Henri Dunant*, den Gründer des Roten Kreuzes, war, dass er auch auf dem Gebiet des Völkerrechts große Bedeutung erlangt hat und ihm viele herausragende Persönlichkeiten, wie beispielsweise *Juan Carlos I.*, *Valéry Giscard d'Estaing* oder *Giovanni Agnelli* angehören.

Die Literatur zum Thema dieser Arbeit ist, ausgehend vom monumentalen Urkundenwerk *Delaville Le Roulx*, sehr ausführlich. Neben den vielen Monografien und Aufsätzen, die hauptsächlich die Entwicklung des Ordens im Umfeld der

Kreuzzüge darstellen, finden sich auch einige, die gerade die völkerrechtliche Stellung des Ordens behandeln. Hiervon seien besonders die Werke *Prantners*, *Breycha-Vauthier de Baillamonts*, *Hafkemeyers* und *Waldstein-Wartenbergs* hervorgehoben. Es ist jedoch zu bemerken, dass die Diskussionen und Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe um die völkerrechtliche Einordnung des Ordens in der Zwischenkriegszeit und nach Ende des Zweiten Weltkrieges ergingen; das in diese Arbeit eingearbeitete Material stammt daher mangels neuerer Entscheidungen aus dieser Zeit.

Ziel meiner Arbeit ist es, die rechtshistorische Entwicklung des Ordens zu untersuchen, auf der dessen Sonderstellung basiert, seine gegenwärtige Situation darzustellen und der Frage nachzugehen, wieso gerade dieser Orden so große Bedeutung erlangt hat. Dabei ist es besonders für eine juristische Betrachtung des Themas unerlässlich, zuerst die historischen Tatsachen darzustellen, denn nur so ist es möglich, die außergewöhnliche Stellung, die der Orden im Völkerrecht einnimmt, zu begreifen. Diese Arbeit soll jedoch nur einen Überblick bieten – eine umfassende Darstellung der einzelnen Gebiete würde den vorgegebenen Rahmen exorbitant sprengen, weshalb vielfach auf die zu Rate gezogenen Werke verwiesen werden muss.

# I. Die Geschichte des Souveränen Malteser Ritterordens

## 1. Von der Ordensgründung bis zum Fall Akkons 1291

### a) Die Zeit der Kreuzzüge

Die starke **Ausbreitung des Islams** seit seiner Gründung durch *Mohammed* 622 nChr im mediterranen Raum, und darunter vor allem die **Eroberung Jerusalems** 1071 durch die Seldschuken<sup>1</sup>, waren die ausschlaggebenden **Auslöser für den 1. Kreuzzug**, zu dem Papst *Urban II.* **1095** aufrief. Aus den Quellen geht hervor, dass etwa 120.000 Gläubige seinem Ruf folgten, die jedoch nicht unter einheitlicher Führung standen.<sup>2</sup>

Die beiden wesentlichen Zielsetzungen, die dieser erste und auch die weiteren sechs Kreuzzüge verfolgten, waren die **Sicherung der heiligen Stätten** (kirchliches Anliegen) sowie die **Ablenkung von innenpolitischen Misserfolgen durch konstruktive Kriegstätigkeit** (weltliches Anliegen). Weitere Gründe für die Teilnahme an Kreuzzügen lagen in der **Armut** und der **aussichtslosen Lage** unter der **Willkür der Feudalherren**, die in den jeweiligen Heimatgebieten herrschte.<sup>3</sup>

Es war jedoch nicht bloß Streben nach Reichtum oder Grausamkeit, von der sich manche Kreuzfahrer leiten ließen, sondern vielfach auch oder sogar ausschließlich die Erfüllung eines religiösen Auftrages.

Den Moslems war die Vorstellung des Heiligen Kriegs, des *Dschihad*, durchaus nichts Neues. Dennoch kamen die Kreuzzüge – gewissermaßen als Pendant auf *christlicher* Seite – etwas unerwartet, da sie von der Ostkirche als *ultima ratio* bloß im Falle des Scheiterns diplomatischer Beziehungen in Erwägung gezogen wurden.<sup>4</sup> Der Krieg wurde von der Kirche gebilligt, ja sie war sogar der Vorstellung, dass die

---

<sup>1</sup> Die *Seldschuken* waren türkische Nomaden, die sich zum sunnitischen Islam bekannten.

<sup>2</sup> Anders beim 3. Kreuzzug, an dem *Friedrich I. Barbarossa von Hohenstaufen*, *Richard I. Plantagenet* „Löwenherz“ sowie *Philipp II. August von Frankreich* mit ihren **Berufsheeren** teilnahmen.

<sup>3</sup> Vgl *Runciman*, Kreuzzüge I, 112ff

<sup>4</sup> *Augustinus* sprach von einem *bellum iustum*. Vgl hierzu *Riley-Smith*, Bildatlas, 24

Kreuzfahrer durch ihre Teilnahme an diesen Aktionen Vergebung aller ihrer Sünden erlangen würden, verhaftet. „Der mittelalterliche Mensch war davon überzeugt, dass Christi Wiederkehr unmittelbar bevorstehe. Es galt Buße zu tun, solange hierzu noch Zeit war.“<sup>5</sup> Im Falle des Todes auf dem Schlachtfeld erlangten die Ordensmitglieder aufgrund besonderer päpstlicher Privilegien den Status von Märtyrern<sup>6</sup>, was die ungeheure Motivation erklärt.

Der Rückeroberung **Jerusalems** wurde gewaltige Bedeutung zugemessen, da sie **eine der am besten befestigten Städte** der damals bekannten Welt war und als Ausgangspunkt für weitere Unternehmungen dienen sollte. In all den Vorstellungen eines gerechten Krieges scheuten die Kreuzfahrer vor keiner noch so grausamen Maßnahme zurück, sodass die Angehörigen anderen Glaubens entweder in Sklaverei geführt bzw gegen Lösegeld freigelassen wurden oder aber infolge brutalen Gemetzels den Tod fanden. Und das trotz der Toleranz, die die Moslems Christen und Juden gegenüber übten, indem sie ihnen etwa den Besuch ihrer heiligen Stätten gestatteten.<sup>7</sup>

## b) Das Hospital in Jerusalem

Aus den Quellen geht hervor, dass bereits im 7. Jahrhundert gemäß dem Auftrag Papst *Gregors d Großen* ein Hospiz für Pilger in Jerusalem eingerichtet worden war. *Karl d Große* soll auf diesem Boden ein Hospital errichten haben lassen. Es ist belegt, dass jedenfalls zur Zeit des 1. Kreuzzuges in Jerusalem ein christliches Hospital bestand.<sup>8</sup>

Dieses **Pilgerhospital in Jerusalem** war **um 1071** gegründet worden und dem *Hl Johannes dem Täufer* geweiht.<sup>9</sup> Die Gründung des Hospitals scheint auf Kaufleute aus Amalfi, wahrscheinlich auf den Bürger ***Pantaleon Mauro***, zurückzugehen.

---

<sup>5</sup> *Runciman*, Kreuzzüge I, 112

<sup>6</sup> Vgl *Steeb*, Malteserorden, 56

<sup>7</sup> Vgl *Straehle*, Johanniter und Templer, 18

<sup>8</sup> Zur selben Zeit existierten auch in Europa Bruderschaften, die sich den Pilgerschutz sowie die Armen und Krankenversorgung zur Aufgabe machten. Vgl *Waldstein-Wartenberg*, Kulturgeschichte, 17

Unter der Leitung eines gewissen **Bruder Gérard** erfüllte es die Funktionen der Pilgerverpflegung sowie der Armen- und Krankenversorgung. *Gérards* Ziel war die Schaffung „einer die Welt umspannenden Organisation christlicher Nächstenliebe und Menschlichkeit“<sup>10</sup> und die Unterstützung der und Geleitschutz für die Pilger schon vor der Überfahrt ins Heilige Land<sup>11</sup>; außerdem diente das Hospital **als Stützpunkt für den** unglaublich wichtigen **Handel mit der Levante**.

Gemäß den Vorstellungen des Gründers sollten die Mitglieder der Bruderschaft die Armen und Kranken als Herren anerkennen und ihnen dienen, **gleich welchen Standes, welcher Nation oder Religion sie waren**, was damals eine Sensation darstellte.<sup>12</sup>

So besagt auch die gegenwärtige Verfassung in Kap 1 Art 2 § 2: „*Der Souveräne Malteser Ritterorden bekennt sich zu den christlichen Tugenden der Nächstenliebe und Brüderlichkeit, indem er Werke der Nächstenliebe ohne Unterschied des Glaubens, der Rasse, der Herkunft oder des Alters gegenüber Kranken, Armen und Schwachen ausübt.*“

Da man der Überzeugung war, dass die Armen und Kranken Christus besonders naheständen betrachtete man es als Verpflichtung, aber vielmehr als Ehre, ihnen zu dienen.<sup>13</sup> Den *Herren Kranken* zu dienen bedeutete, **alle menschlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten einzusetzen** und alle Wünsche der Kranken bestmöglich zu erfüllen. Dabei scheute man nicht davor zurück, auch orientalische und jüdische Ärzte zu beschäftigen, die, wie man wusste, über eingehendere Kenntnisse auf ihrem Gebiet verfügten.

---

<sup>9</sup> Ursprünglich war es dem Hl Johannes dem Almosengeber geweiht, da dieser den Lateinern aber unbekannt war, wurde es später umgewidmet.

<sup>10</sup> *Straehle*, Johanniter und Templer, 28

<sup>11</sup> Vgl ebd, 31 sowie *Prutz*, Ritterorden, 16. Dies war einer der Aspekte, der die Hospitalbruderschaft von anderen Bruderschaften unterschied: Durch das von *Frà Gérard* ins Leben gerufene soziale Netzwerk konnte den Pilgern schon vor Überfahrt ins Hl Land ausreichend Schutz gewährt werden, so etwa in den Hafenstädten *Bari*, *Messina*, *S' Gilles*, *Pisa*. Damit wurde gleichzeitig das Hospital in Jerusalem entlastet, insofern, als die Pilger in stabilerem Gesundheitszustand im Hl Land ankamen.

<sup>12</sup> Vgl *Straehle*, Johanniter und Templer, 29 sowie *Bradford*, Johanniter und Malteser, 25; *Waldstein-Wartenberg*, Kulturgeschichte, 112; *Prutz*, Ritterorden, 18

<sup>13</sup> So waren die Ritter etwa verpflichtet, den Kranken das Essen zu reichen, bevor sie sich selbst zu Tisch begeben durften. Vgl *Cartulaire* I, 70/16

Großer Wert wurde auch auf die Einbeziehung der Kranken ins Ordensleben gelegt, was sich zB im täglichen gemeinsamen Gebet manifestierte.

Die Sorge für Arme und Kranke beschränkte sich jedoch nicht nur auf das Hospital in Jerusalem. Auch in den Einschiffungshäfen für die Überfahrt ins Heilige Land wurden Hospitale errichtet, etwa in *Bari* und *Messina*.

### c) Die Rechtsstellung der Hospitalbruderschaft

Um diese im übrigen kostenlose Versorgung und die durchaus prächtige Ausstattung des Hospitals<sup>14</sup> sicherstellen zu können, mussten Mittel aufgebracht werden, die sich zu Beginn der Tätigkeit des Hospitals aus Almosen ergaben.<sup>15</sup> Außerdem legte schon *Frà Gérard* fest, dass die einzelnen Ordensprovinzen durch Lieferung von Naturalien, die für die jeweilige Gegend typisch waren, zum Funktionieren des Hospitals beitragen mussten.

Seit **1099** genoss das Hospital den Status eines unabhängigen **Rechtssubjekts**, dem in dieser Funktion die **Entgegennahme von Schenkungen** sowie letztwilligen Verfügungen gestattet war. Da sich die Stifter als Gegengabe das Wohlwollen des Ordens (und Gottes) sichern wollten, avancierte das Hospital bald zu einer Art Seelenheilstiftung.<sup>16</sup>

Unter ständiger Vergrößerung des Vermögens erlangte die Hospitalbruderschaft **mächtige Festungen** (zB *1137 Beit Ghibelin*; *1142 Krak des Chevaliers*; *1168 Belvoir*; *1186 Margat*<sup>17</sup>) und Besitzungen fernab seines eigentlichen Wirkungsbereiches. Jene in **Europa** verteilten sich auf Frankreich (1108), England, die Pyrenäenhalbinsel, Deutschland, Österreich (1128), Skandinavien, Italien sowie Böhmen (1168

---

<sup>14</sup> *Waldstein-Wartenberg* schreibt hier von Tapissereien aus Flandern, die möglicherweise die Wände des Hospitals (in Rhodos) geschmückt haben. Vgl Kulturgeschichte, 126

<sup>15</sup> Auch Päpste forderten die Gläubigen auf, das Hospital großzügig zu unterstützen. Vgl *Cartulaire II*, 1536

<sup>16</sup> Der mittelalterliche Mensch war davon überzeugt, dass Geistliche größeren Einfluss bei Gott hätten. Fast in jeder Schenkungsurkunde wird ausdrücklich der Wunsch erwähnt, ins Gebet der Ordensmitglieder eingeschlossen zu werden. Siehe etwa *Cartulaire I*, 9.

<sup>17</sup> Vgl *Cartulaire I*, 783

bestätigt)<sup>18</sup>, Ungarn und Siebenbürgen.<sup>19</sup> Dadurch gelangte die Hospitalbruderschaft bald zu wirtschaftlicher und politischer Macht.

**1113** gewährte Papst *Paschalis II.* dem Hospital in der Bulle *Pia Postulatio voluntatis*<sup>20</sup> **Privilegien**, wodurch dieses unter päpstlichen Schutz gestellt, von der Pflicht zur Zehentabgabe an die Bischöfe entbunden<sup>21</sup>, sowie zur freien Wahl eines Vorstandes ermächtigt wurde. Daher wird dieses Privileg als **Gründungsurkunde des Johanniterordens** angesehen. Das Hospital unterstand jedoch weiterhin der bischöflichen Diözesangerichtsbarkeit, erhielt 1117 von päpstlicher Seite die Souveränität zuerkannt, wurde 1135 von Papst Innozenz II. zu einer von der Kirche unabhängigen Institution.<sup>22</sup> Damit erlangte es auch die **jurisdiktionelle Freiheit**, was immer wieder zu Konflikten zwischen dem späteren Orden und nachfolgenden Bischöfen sowie den Landesfürsten führen sollte. Nun war der spätere Orden unmittelbar dem Papst unterstellt. Die Kirche verfolgte mit der Privilegierung folgende Zielsetzungen: Zum einen strebte sie nach der Schaffung einer Universalkirche, dh die Ordensmitglieder sollten Missionstätigkeiten ungehindert ausüben können. Zum anderen war man sich bewusst, dass der Orden seine Aufgaben nur dann hinreichend erfüllen konnte, wenn er dabei über die dafür notwendige Unabhängigkeit verfügte.

#### d) Die Gründung des Ordens

##### aa) actio und contemplatio

Ausgehend von den aus Frankreich stammenden Vorstellungen, dass auch Laien, ohne Priester zu sein, ein Gott wohlgefälliges Leben führen könnten, wurde ein Teil der Bruderschaft zum Orden umgebildet.<sup>23</sup>

---

<sup>18</sup> Vgl *Cartulaire I*, 389, 718, 950

<sup>19</sup> Sehr ausführlich dazu: *Waldstein-Wartenberg*, Kulturgeschichte, 267ff und *Prutz*, Ritterorden, 261ff

<sup>20</sup> Diese findet sich abgedruckt in *Cartulaire I*, 30.

<sup>21</sup> Etwa ab 1125. Vgl *Cartulaire I*, 71.

<sup>22</sup> Vgl *Cartulaire I*, 113, 122 sowie *Prutz*, Ritterorden 142ff

<sup>23</sup> Vgl *Waldstein-Wartenberg*, Rechtsgeschichte, 31; „Diese Doppelstellung einer Institution, die Religiöse und Laien in einer einheitlichen Organisation zusammenfasst, ist stets durch die Jahrhunderte die Quelle seiner Kraft gewesen und der Orden hat solches rein kirchlichen oder bloß weltlichen Organisationen voraus.“ *Breycha-Vauthier de Baillamont* in *FS Verdross-Drossberg*, 78

Ab **Mitte des 11. Jahrhunderts** kann man vom **Johanniterorden** als solchem sprechen.

Die Festsetzung einer Ordensregel, die sich in wesentlichen Punkten an der **Augustinerregel** orientiert, ist zwischen 1125 und 1153 anzusetzen.<sup>24</sup>

### **bb) Militarisierung des Ordens**

Aus dem Pilgerschutz entwickelte sich ab dem 12. Jahrhundert der **militärische Zweig** des Ordens, der, vom Papst gebilligt, neben die sozialen und geistlichen Aufgaben trat.<sup>25</sup>

Die Johanniter schlossen sich der Lehre *Odilos von Cluny* (994–1049) an, der den Begriff des Verteidigers und Beschützers von Papst, Kirche und Christenheit, den *miles Christi*, propagierte und wurden auch von Schriften *Bernhard von Clairveaux*‘ (*„De laude novae militiae“*, 1128), beeinflusst. Sie fühlten sich als Vasallen Christi und wollten für Christus, ihren obersten Lehensherrn, die gleichen Aufgaben erfüllen, die sie bisher ihren weltlichen Lehensherren geleistet hatten. Dies umfasste den Schutz des Heiligen Landes und der gesamten Christenheit.<sup>26</sup>

Auch die **gegenwärtige Verfassung** des MRO besagt, *„dass er ein religiöser Laienorden ist, der zugleich militärisch, ritterlich und traditionsgemäß adelig ist.“*<sup>27</sup>

## Exkurs I: Die Stellung des Ordens im *Regnum Teutonicum*

Im *regnum Teutonicum* genoß der Orden bereits ab 1158 Königsschutz, Abgabe- und Zollfreiheit, vorerst aber nicht jurisdiktionelle Freiheit<sup>28</sup>. 1378 gestand *Karl IV.* ihm weltliche Immunität zu; daneben die niedrige, gelegentlich auch die hohe Gerichtsbarkeit. Im 13. Jahrhundert bildete sich die **Ballei**

---

<sup>24</sup> Es wurde die Augustinerregel gewählt, weil diese die Ordensmitglieder – nach damaligen Vorstellungen – nicht unbedingt zu Geistlichen werden ließ. Andererseits war die Wahl einer Ordensregel aber notwendig, da die Bruderschaft sonst möglicherweise das gleiche Schicksal wie die Ketzer erlitten hätte. Die Ordensregel findet sich abgedruckt in *Cartulaire I*, 70; jene der Hospitaliterschwester (ab 1188 in *Sigena*) in *Cartulaire I*, 859.

<sup>25</sup> Die militärische Tätigkeit des Ordens wird erstmals 1187 in der Satzung festgehalten, doch kann man davon ausgehen, dass die *Kreuzfahrer* unter den Ordensmitgliedern schon vorher die *pauperes* verteidigt hatten.

<sup>26</sup> Insbesondere waren dies: Geleitschutz, Beherbergungspflichten, Kranken-, Alters-, Armenfürsorge sowie später der Grenzschutz; vgl. *Waldstein-Wartenberg*, Kulturgeschichte, 97ff; ders., *Der Malteser Orden heute*, 7 sowie *Cartulaire II*, 2301

<sup>27</sup> *Verfassung*, Kap 1 Art 1 § 1; vgl. hierzu die Ausführungen *Prantners* in *Malteserorden und Völkergemeinschaft*, 128



**Brandenburg**<sup>29</sup> heraus, deren **Mitglieder** im Zuge der Reformation **zum protestantischen Glauben übertraten** und als **Johanniter** ihre Tätigkeit nachgingen. Der katholische Zweig war jener der **Malteser**. Im *Heimbacher Vergleich* von 1382 gestand der Großprior der Balley das Recht auf eigenständige Besetzung zu; ihm verblieb bloß ein Bestätigungsrecht. Der Vorstand der Balley Brandenburg wurde als Herrenmeister bezeichnet. Aufgrund finanzieller Schwierigkeiten wurden die Besitztümer der Balley Brandenburg verstaatlicht, der Orden in einen preußischen Verdienstorden umgewandelt. Unter König *Friedrich Wilhelm IV.* wurde die Balley als solche 1852 wiederhergestellt.

Anders als in den anderen Gebieten, war der Orden in England und der Balley Brandenburg vom König bzw Landesherrn abhängig, da der jeweilige Ordensobere diesem den sog Vasalleneid leisten musste.

## Exkurs II: Die Mitglieder des Ordens im Wandel seiner Geschichte

### a) Die historische Entwicklung

Mangels einer Ordensregel setzten sich die Mitglieder des **Hospitals**, das waren all' jene Menschen, die es unterstützten bzw sich um es verdient machten<sup>30</sup>, vermutlich aus Laien zusammen. Diese bezeichnete man als Hospitalbruderschaft.<sup>31</sup>

Zu den Mitgliedern des **Ordens** gehörten sowohl Geistliche als auch Laien, Männer wie Frauen; sie stammten zunächst vorwiegend aus der Normandie und der Provence. Vor allem waren es aber nicht-erbberechtigte Söhne<sup>32</sup> adeliger Familien, die sich, weil finanziell unversorgt, bloß zwischen geistlicher Laufbahn, Militärkarriere oder Eintritt in einen Ritterorden entscheiden konnten.

Der Eintritt in den Orden war mit Ablegung der **Gelübde der Armut, des Gehorsams und der Keuschheit** verbunden. Das Gelübde der Armut sah ein Leben *sine proprio, non cum pauperitate*<sup>33</sup> vor. Das Vermögen des jeweiligen Ordensmitgliedes sollte nach dessen Tod an den Orden fallen.

Mit Beginn der Militarisierung des Ordens bildete sich die Einteilung der Ordensmitglieder in **Ritter, Priester und servientes** (dienende Brüder) heraus. Seit 1262 wurde in den Statuten festgehalten,

---

<sup>28</sup> *Cartulaire I*, 270.

<sup>29</sup> Auf die Entwicklung der *Ballei Brandenburg* und deren Sonderstellung kann hier nicht näher eingegangen werden, siehe dazu *Carlen*, *Geschichte und Recht*, 35ff

<sup>30</sup> Sie gehörten also nicht unbedingt der Bruderschaft an.

<sup>31</sup> Eine Bruderschaft setzte sich – im Gegensatz zu einem religiösen Orden – aus Mitgliedern einer Gemeinschaft zusammen, die, ohne Gelübde abzulegen, unter der Aufsicht eines Bischofs kirchliche Ziele verfolgen. Vgl *Straehle*, *Johanniter und Templer*, 32

<sup>32</sup> Es galt das Anerbrecht, wonach die Besitzungen nach dem Tod des Familienvaters an den ältesten Sohn fielen, keine Teilung. Vgl hierzu auch *Carlen*, *Geschichte und Recht*, 99

<sup>33</sup> *Sire*, *Knights of Malta*, 13

dass die Ritter adeliger Abstammung sein mussten.<sup>34</sup> Bereits um 1120 war für die Angehörigen der Bruderschaft das Gelübde des Gehorsams (*oboedienz*), für jene des Ordens hingegen die Ablegung aller drei Gelübde vorgesehen. Daraus entwickelte sich schließlich im 19. Jahrhundert der 2. und 3. Stand der Ordensmitglieder mit Versprechen.

In jedem Fall war für die Aufnahme in den Orden eine sog *Droits de passage de Chancellerie*<sup>35</sup> zu entrichten. Die **Ausbildung der Novizen** erfolgte in einer zweijährigen Probezeit, wobei ab der Zeit auf Zypern ein Jahr auf den Ordensgaleeren zu absolvieren war. Nach Abschluss dieser Ausbildung wurden sie zu militärischen oder diplomatischen Aufgaben herangezogen. Daneben wurden dienende Brüder in der Verwaltung der Wirtschaftsgüter ausgebildet.

Seit 1555 war Nachkommen von Angehörigen mosaischen bzw islamischen Glaubens die Aufnahme in den Orden verwehrt. Unter den Ordensmitgliedern durften sich nicht Nachkommen von „*Juden, Mauren, Mulatten oder einer anderen unreinen Nation*“<sup>36</sup> befinden, wenngleich diese Bestimmung im Laufe der Zeit gelockert wurde.

Mitglieder ohne Gelübde wurden damals in Donaten, Obödienzkapläne sowie Gratial- und Devotionsritter („*weltliche Personen, die das Recht des Tragens der Ordensinsignien verliehen erhielten*“<sup>37</sup>) eingeteilt. Später kamen auch Ehren- und Devotionsritter, Ehrenkonventualkapläne sowie Magistralritter und Donate hinzu.

#### b) Die Einteilung der Mitglieder seit 1997<sup>38</sup>

Den **1. Stand** bilden Justizritter und Konventualkapläne mit Gelübde<sup>39</sup>. Sie müssen einen Adelsnachweis erbringen und die bereits erwähnte *Droits de passage* entrichten. Nach einjähriger Probezeit, in der ein Professritter bzw Spiritual dem Oberen über Persönlichkeit, Lebensführung und Eignung des Aspiranten berichtet, entscheidet der Großmeister über die Aufnahme. Darauf folgt die Ablegung der zeitlichen Gelübde, die nicht länger als neun Jahre dauern dürfen. Danach kann der Ritter entweder in den 2. Stand wechseln oder nach dreijährigem Noviziat die Ewigen Gelübde ablegen.

Mitgliedern des 1. Standes obliegt die Pflicht des täglichen Messbesuches sowie die Verpflichtung, eine Stunde täglich in einem sozialen Werk des Ordens zu verbringen. Gem Art 101 des *Codex* weisen Großmeister und souveräner Rat jedem Professoren eine Tätigkeit im Orden zu.

---

<sup>34</sup> Im Laufe der weiteren Jahrhunderte wurde dieser Adelsnachweis immer strenger, und musste zuerst auf 100 Jahre, später, in manchen Assoziationen sogar bis auf 450 Jahre zurückgehen.

<sup>35</sup> Diese Aufnahmegebühr entwickelte sich aus der Passagegebühr, die Pilger für die Überfahrt aus Europa ins Heilige Land entrichten mussten, deswegen der Name. Vgl *Waldstein-Wartenberg*, Kulturgeschichte, 203; 263.

<sup>36</sup> Zitiert nach *Waldstein-Wartenberg*, Rechtsgeschichte, 149 Dies bezeichnete man später als den Arierparagrafen.

<sup>37</sup> *Waldstein-Wartenberg*, Rechtsgeschichte, 161

<sup>38</sup> Verfassung, Kap 2 Art 8 § 1; vgl hierzu auch *Steeb*, Malteserorden, 451ff

<sup>39</sup> Gelübde=*Profess*; deswegen die Bezeichnung *Professen* für die Mitglieder des 1. Standes.

Um eine Verbindung zwischen dem Laienorden und dem Kontemplativorden zu schaffen, wurde der **2. Stand** eingeführt. Dieser umfasst diejenigen Ordensmitglieder, die das Versprechen des Gehorsams (*oboedienz*) ablegen. Voraussetzung ist die Vollendung des 25. Lebensjahres sowie eine einjährige Mitgliedschaft beim Orden. Ihnen kommt die Verpflichtung zum täglichen Gebete, des häufigen Messbesuches sowie der Teilnahme am Pfarrleben zu. Sie können sowohl in den ersten Stand wechseln, auch in den dritten, das allerdings nur bei schwerwiegenden Gründen.

Der 2. Stand setzt sich zusammen aus:

- Ehren- und Devotionsrittern in Oboedienz,
- Gratial- und Devotionsrittern in Oboedienz,
- Magistralrittern in Oboedienz.

Für die Aufnahme in den **3. Stand** sind keine Gelübde vorgesehen, jedoch das Versprechen, ein christliches Leben zu führen und sich für Orden und Kirche einzusetzen, insbesondere werden Verdienste um den Orden vorausgesetzt.

Hierzu zählen folgende Mitglieder:

- Ehren- und Devotionsritter und -damen: diese müssen einen 300-jährigen Adelsstand im Mannesstamm oder eine Probe von 16 adeligen Ahnen vorlegen,
- Konventualkapläne,
- Gratial- und Devotionsritter und -damen: seit 1959 ist der Nachweis acht adeliger Ahnen oder eines 100-jährigen Adelsstandes im Mannesstamm zu erbringen,
- Magistralkapläne,
- Magistralritter: hierzu zählen Menschen, die sich in besonderer Weise um den Orden verdient gemacht haben; sie werden durch Gnade des Großmeisters in den ordensinternen melitensischen Adel erhoben und
- Devotionsdonaten und -donatinnen.

Zur Zeit hat der Orden im Großpriorat Österreich 390 Mitglieder, davon 6 im 1. Stand, 16 Ritter in Oboedienz und 368 Mitglieder des 3. Standes.<sup>40</sup>

Die Pflichten der Ordensmitglieder sind in Art 9 § 3 der Verfassung geregelt: *„Allen Ordensmitgliedern obliegt die Pflicht, ihr Leben in vorbildlicher Weise nach den Lehren und Gesetzen der Kirche zu führen. Außerdem sind sie nach den Bestimmungen des Codex und den besonderen Anordnungen verpflichtet, ihre Tätigkeit dem Dienst des Ordens und insbesondere der Krankenpflege und sozialen Hilfe zu widmen.“*

Für die Aufnahme in den Orden ist der Vorschlag durch ein Mitglied des souveränen Rates, des Großpriors, des Subpriorates oder Präsidenten einer nationalen Assoziation<sup>41</sup> erforderlich, über die der Großmeister und der Rat entscheiden.

## 2. Vom Fall Akkons 1291 zur Eroberung von Rhodos 1309

Dank ihrer Besitzungen auf **Zypern** war es den Johannitern auch nach dem Fall der letzten christlichen Festung im Heiligen Land, Akkon, und dem Verlust aller dortiger Besitzungen möglich, ihre Tätigkeiten fortzusetzen, die mit der Errichtung eines neuen Hospitals auf Zypern begannen.

### Exkurs: Die anderen Ritterorden<sup>42</sup>

Ein ähnliches, aber doch weitaus schlimmeres Schicksal ereilte die Bruderschaft der armen Ritter Christi und des Tempels Salomons, kurz **Templer**, die nach Verlust ihrer Besitztümer und damit auch der Daseinsberechtigung, **1312 aufgelöst** wurden. Ihre **Besitzungen** wurden durch päpstliche Bulle **dem Johanniterorden übertragen**.

Der **Deutsche Ritterorden**, der auch in dieser Zeit entstanden war, widmete sich nach dem Fall Akkons der Kolonisierung von Preußen, übergab die von ihm so kolonisierten Gebiete dem Papst, der den Orden damit belehnte. Heute ist er ein rein geistlicher Orden mit humanitärem Wirken in Österreich und der BRD.

Der **Lazarus-Orden**, im 11. Jahrhundert zur Pflege der Aussätzigen gegründet, wurde nach seiner Aufhebung 1490 im Jahre 1830 wiedererrichtet und ist heute ausschließlich in Österreich als kirchliche Vereinigung gem can 708 CIC 1917 anerkannt. Ebenso wie der Souveräne Malteser Ritterorden war er im Zweiten Weltkrieg im Einsatz und führt, als privatrechtliche Vereinigung, auch heute noch viele Projekte, va in der Dritten Welt auf humanitärem und sozialem Gebiet durch.<sup>43</sup>

---

<sup>40</sup> Steeb, Malteserorden, 458

<sup>41</sup> Hierzu siehe unten, Kapitel II

<sup>42</sup> Vgl Fischer/Köck, Völkerrecht, Rz 598f sowie Carlen, Geschichte und Recht, 57ff (*Ritterorden vom Hl Grab*) und 91ff (*Deutscher Orden*)

<sup>43</sup> Neben diesen Ritterorden gab es in Europa noch zahlreiche andere, die jedoch keinen so langen Bestand hatten. Vgl Waldstein-Wartenberg, Kulturgeschichte, 17

## a) Zypern und die Herrschaft über Rhodos

### aa) Aufbau der Marine

Die Tätigkeit der Johanniter auf Zypern beschränkte sich jedoch nicht nur auf die Krankenpflege. Es wurde eine **Flotte aufgebaut**, die, bereits um **1300** erwähnt, den Orden im weiteren Verlauf zur **stärksten Seemacht des Mittelmeerraumes** werden lassen sollte. Durch geschickte Verhandlungen und ein Bündnis mit dem Piraten Vignolo de Vignoli erlangten die Johanniter **ab 1309 die Herrschaft über Rhodos**, das von Handelsflotten aus der Levante passiert werden musste, sowie über Teile Griechenlands. Nunmehriges Ziel des Ordens war es, sich auf Rhodos als Seemacht zu etablieren und auf diese Weise die „Ungläubigen“ zu bekämpfen.<sup>44</sup>

Problematisch gestaltete sich, va seit der Zeit auf Rhodos, die Beziehung des Ordens zu Angehörigen mosaischen Glaubens. Sie waren unmittelbar dem Großmeister unterstellt, seit 1502 erfolgte die Zwangstaufe, widrigenfalls sie ihren Besitz veräußern und das Land verlassen mussten oder sie enteignet und als Sklaven verkauft wurden.<sup>45</sup>

Durch päpstliche Bestätigung (1307) wurde der Orden zur rechtmäßigen Territorialmacht über Rhodos.

### bb) Das Ende der Kreuzzüge und jenes des oströmischen Reiches

Abermalige **Versuche, Jerusalem zurückzuerobern** erwiesen sich als Illusion, sodass sich die Johanniter dank ihrer gewaltigen Marine auf die See beschränkten.

**1453 fiel Konstantinopel an Sultan Mohammed II**, womit auch das oströmische Reich unterging und der Grundstein für das Osmanische Reich gelegt war.

---

<sup>44</sup> Rhodos war damals eine Insel mit etwa 12000 Einwohnern, die vor allem vom Anbau von Getreide, Wein, Zitrusfrüchten sowie von der Produktion von Wolle, Öl und Salz aus *Castellorizo* lebte. Vgl *Waldstein-Wartenberg*, Kulturgeschichte, 284f

<sup>45</sup> Vgl *Waldstein-Wartenberg*, Rechtsgeschichte, 137

### cc) Pierre d'Aubusson und der Fall von Rhodos

Unter der Herrschaft eines der bedeutendsten Großmeister in der Geschichte des Ordens, **Pierre d'Aubusson**, gelang es, das Heer *Mohammeds II.* abzuwehren, die Ordensfinanzen aufzubessern sowie die Befestigungsanlagen auf Rhodos auszubauen. Während der Orden sich noch so ruhmreich und unbesiegbar wähnte, rüstete das Heer des nunmehrigen Herrschers, *Soliman des Prächtigen*, zum Kampf.

Aus Europa konnte der Orden nicht auf Unterstützung hoffen, da die dortigen Mächte zerstritten waren.

**1522** kam es schließlich nach langen, unerbittlichen Kämpfen zur **Kapitulation und zum Fall von Rhodos**. Die Insel fiel an den Sultan, und „*nichts ging in der Welt so glanzvoll verloren, wie Rhodos.*“<sup>46</sup>

Neben den ungeheuren Verlusten auf menschlicher und finanzieller Seite hatte der Orden unter dem **Ruf, mittelalterlich, überlebt, zu sein**,<sup>47</sup> zu leiden. „*Rhodos war geographisch und geistig von Europa isoliert gewesen, dort hatte man ohne weiteres eine überlebte Gesellschaftsform aufrechterhalten können...*“<sup>48</sup>. Zudem war die religiöse Gesinnung bei den meisten Ordensmitgliedern nur noch in Ansätzen vorhanden.

## 3. Vom Fall Rhodos‘ zur Belehnung mit Malta durch Karl V.

### a) Malta als Lehen Karls V

Nach dem Fall von Rhodos war der Orden im Exil in Messina, Civitavecchia, Viterbo, Villefranche und Nizza, ehe sich mit die **Krönung Karls V.** von Spanien **zum römisch-deutschen Kaiser 1530** für den Orden eine Chance auf ein neues Territorium ergab. Nicht zuletzt zum Schutz seiner eigenen Besitzungen übergab der Kaiser den Johannitern die Inseln Malta, Gozo und Comino – *gegen eine rein formale Jahresabgabe in Form eines Falkens* – als Lehen.

---

<sup>46</sup> Zitat Kaiser Karls V. in *Bradford, Johanniter und Malteser*, 129

<sup>47</sup> *Bradford, Johanniter und Malteser*, 131

<sup>48</sup> Ebd, 197

Auf Malta **bauten** die Ritter ihre **Seemacht aus**, die trotz ihrer Winzigkeit die schlagkräftigste im mediterranen Raum darstellte. Mit dieser Flotte arbeiteten sie später mit jener von *Don Juan d'Austria* zusammen (*Schlacht von Lepanto* 1571) Neben dem Ausbau der Marine wurde ein Hospital von riesigen Ausmaßen errichtet, das damals als bestes und größtes in Europa galt.<sup>49</sup> Außerdem gründete der Orden eine Nautikschule sowie die erste weltliche internationale Universität, deren Lehrstühle für mathematische Navigation sowie Astronomie Weltruhm erlangten.

## b) Bewährungsprobe für den Orden beim Angriff auf Malta

**1565** folgte ein **Großangriff** seitens der Türken **gegen Malta**, dem die Ordensritter jedoch standhalten konnten, obgleich die Belagerung mit hohen Verlusten auf menschlicher, finanzieller und wirtschaftlicher Seite verbunden war. Damals konnte noch niemand erahnen, dass dies das letzte Unternehmen der Türken war, ihre Herrschaft bis ins westliche Mittelmeer auszudehnen.

Allgemein wurde der **Sieg**, sogar im nunmehr protestantischen England *Heinrichs VIII.*, wo 1543 alle dortigen Besitzungen des Ordens konfisziert worden waren, **als Rettung Europas** gefeiert. Es folgte weltweite Anerkennung, die mehrere Jahrhunderte fort dauern sollte.

Die Wiederaufbauarbeiten begannen 1566 unter dem damaligen Großmeister des Ordens, *Jean de la Valette*, nach dem auch die neue Stadt benannt wurde. Die bis dahin recht unbedeutende **Insel Malta kam zu ungeheurem Ruhm.**

## c) Blüte Maltas bis zu dessen Fall 1798

Im Gegensatz zu Sizilien und Italien, das im 17. Jahrhundert von Armut gezeichnet war, fand man **auf Malta ein wohlgeordnetes Staatswesen** vor.<sup>50</sup> Handel und Gewerbe blühten, va bedingt durch die Sklaverei. Die europäischen Herrscher hatten bereits ein **Bündnis mit den Osmanen** geschlossen. Die Ritter schlossen mit den

---

<sup>49</sup> Vgl *Straehle*, Johanniter und Templer, 205

<sup>50</sup> Ebd, 202

christlichen Mächten Bündnisse zum gemeinsamen Kampf gegen den Islam, so zB mit den Venezianern.

Trotz aller Auseinandersetzungen widmete sich der Orden stets auch seiner eigentlichen Aufgabe: der Krankenpflege, die sowohl auf Malta als auch an Bord der Schiffe eingerichtet war; auch von Naturkatastrophen betroffenen Gebieten wurde umfangreiche Hilfestellung gewährt.

Mit Beginn der **Reformation** wurde die Standhaftigkeit des Ordens in Frage gestellt, die Ordensfinanzen verringerten sich, die Seemächte verloren ihren Respekt vor dem Orden. Zahlreiche Priorate wurden säkularisiert, so zB England und Irland 1540. Kommenden mussten zusammengelegt oder veräußert werden. Aufgrund der strategisch hervorragenden Lage und unter Ausnützung der schwierigen Lage, in der sich der Orden befand, hegten einige europäische Mächte Bestrebungen, sich seines Territoriums zu bemächtigen<sup>51</sup>. Ein **Beschluss des französischen Direktoriums** von 1798 ordnete an, **Malta einzunehmen**, was im Zuge der Ägypten-Expedition erfolgen sollte. Nach blutigen Gefechten kam es am **11. 6. 1798** zum **Waffenstillstand**, der mit der Aufgabe der Souveränität und Abtretung Malτας an Frankreich verbunden war. Damit war das Schicksal Malτας besiegelt.

In der Erklärung, die der Orden gegenüber *Napoléon* abgeben musste, hatte er sich ua zur Aufgabe sämtlicher Souveränitäts- und Eigentumsrechte auf Malta zu verpflichten.

Malta wurde 1800 von den Briten erobert, die die Insel nicht mehr herausgaben – Malta wurde erst 1964 unabhängig. Im *Frieden von Amiens* 1802, aber auch schon in der Erklärung des Ordens gegenüber *Napoléon*, war festgesetzt worden, dass der Orden – unter der Verpflichtung zur Neutralität – ein adäquates Fürstentum als Entschädigung für Malta erhalten sollte, was jedoch niemals gewährt wurde.<sup>52</sup>

---

<sup>51</sup> Dazu kam auch noch, dass sich der Orden zu Beginn der Französischen Revolution auf Seiten des Königs stellte und für *Napoléon* so ein Dorn im Auge war.



## 4. Vom Fall Maltas bis zur Wiederherstellung des Großmagisteriums

### a) Zar Paul I. als Großmeister des Ordens?

Nach der Vertreibung des Großmeisters aus Malta wollte **Zar Paul I.** für den Weiterbestand von dessen Privilegien und Ehrenrechte sorgen; zunächst ließ er sich zum Großmeister wählen. Dies war jedoch sowohl völkerrechtswidrig<sup>53</sup>, wie auch nach kanonischem Recht nichtig, da es unzulässig war, dass ein verheirateter russisch-orthodoxer Monarch Oberhaupt eines katholischen Laienordens würde. Paul I. war bloß *de facto*, nicht aber *de iure* Großmeister des Ordens.

Die Großpriorate reagierten auf diese „Wahl“ unterschiedlich: um die diplomatischen Beziehungen nicht zu gefährden, waren sie sich einig in der Ansicht, *„dass die Würde eines Großmeisters zu gering für den Zaren wäre, und, dass sie weder seinem Rang, noch seiner Macht, noch der Größe seiner Pläne entsprechen könnte.“*<sup>54</sup>

### Exkurs: Die abgeleiteten Johannesorden

Da Zar *Paul I.* jedoch *de facto* Großmeister des Ordens war, wollen heute viele Vereinigungen, die sich zu Unrecht als Johannesorden bezeichnen, ihren Ursprung auf diese außergewöhnliche Konstellation zurückführen. Es handelt sich dabei jedoch um Vereinigungen, die weder durch hoheitlichen Akt gegründet werden, noch sich auf einen gemeinsamen Ursprung mit dem MRO stützen können. Oft sind diese sogar in betrügerische Machenschaften, die den Ruf des eigentlichen MRO gefährden, verwickelt.

Im Laufe der Zeit haben sich **fünf Ritterorden direkt aus dem MRO abgeleitet** und wurden formell durch Gesetz anerkannt.

Es sind dies der

- Souveräne Malteser Ritterorden,
- Die Ballei Brandenburg des ritterlichen Ordens St Johannis vom Spital zu Jerusalem („Johanniter“),

---

<sup>52</sup> Sehr ausführlich zum Frieden von *Amiens* und zur Neutralität Maltas: *Schmitt*, Ursprung und Untergang, 64ff sowie *Prantner*, Malteserorden und Völkergemeinschaft, 91ff

<sup>53</sup> Als Völkerrechtssubjekt hat der Orden das Recht, sein Oberhaupt selbst zu bestimmen.

<sup>54</sup> *Steeb*, Malteserorden, 140

- Der Johanniter Orde in Nederland (=Orde van Sint-Jan),
- Der Johanniterorden i Sverige,
- The Order of S<sup>t</sup> John (=The Grand Priory in the British Realm of the venerable order of the Hospital of S<sup>t</sup> John of Jerusalem).

## b) Die Zeit des Exils und des Interregnums

In den Jahren nach dem Tod *Pauls I.* oblag die Leitung des Ordens Statthaltern. Diese wurden von den Rittern gewählt und vom Papst bestätigt. Mit dem Verlust von Malta 1798 war auch jener fast aller Großpriorate und Kommenden in Europa einhergegangen. Keine europäische Macht war bereit, dem Orden, der sich als „*ein exklusiver Klub älterer, katholischer Adliger, die längstvergangenen Zeiten verhaftet waren*“<sup>55</sup>, darstellte, ein neues Territorium zu überlassen. **Sitz des Ordens** war ursprünglich Catania, ab 1826 Ferrara, schließlich **Rom**, wo der Orden auch heute noch im **Palazzo di Malta in der Via Condotti** seine Residenz hat.

## c) Neuordnung Europas, Wiener Kongress

Im Gegensatz zu den anderen Prioraten war das böhmisch-österreichische Großpriorat von dauerhaftem Bestand gekennzeichnet. Die Besitzungen des Ordens, die sich in anderen Ländern befanden, fielen zumeist der Konfiskation zum Opfer. Trotz intensiver Bemühungen wurde dem Orden auch im Zuge der Neuordnung Europas, die von der Zielsetzung der Restauration bestimmt war, kein Ersatz für das ihm abhanden gekommene Malta gewährt. Und dennoch gewährte Kaiser *Ferdinand II.* von Österreich dem Orden, genauer gesagt dessen Priorat Lombardo-Venetien, einen Ordenssitz in Venedig. Auf dem Kongress von Aachen 1818 vertrat *Clemens Wenzel Fürst v Metternich* die Anliegen des Ordens. Letzterer sollte eine zu Österreich-Ungarn gehörende Insel in der Adria erhalten, was allerdings an innenpolitischen Problemen der Donaumonarchie scheiterte.<sup>56</sup> Man einigte sich darauf, dass der Orden für die Sicherung, Ordnung und Aufrechterhaltung des Sanitätswesens im mediterranen Raum

<sup>55</sup> *Bradford*, Johanniter und Malteser, 237

<sup>56</sup> Vgl *Hafkemeyer*, Malteserorden, 76. Auch in der Folge widmete sich der Orden nach der Suche eines Territoriums, so liefen etwa im 20. Jh Verhandlungen mit dem Libanon, da dem Orden die Gebietshoheit über die Insel *Saida* eingeräumt werden sollte. Vgl *Prantner*, Malteserorden und Völkergemeinschaft, 77f

(als Art *gendarmarie navale*, „Seepolizei“) sorgen sollte. Im Zuge der Verhandlungen stellte die Staatskanzlei fest, dass der Orden im Großpriorat Österreich nie untergegangen wäre.<sup>57</sup> Zudem gestand eine weitere kaiserliche EntschlieÙung von 1803 dem Orden die freie und eigenständige Besetzung der Kommenden zu – freilich unter gewissen Vorbehalten. In weiteren Entscheidungen wurde festgesetzt, dass das Vermögen des MRO weltlich ist; ein Teil der Autonomie von 1826 wurde zurückgegeben, sowie die VeräuÙerung von bzw Belastungen des Ordensvermögens bedurften auch weiterhin der Genehmigung des Kaisers.

Im Großpriorat Österreich gab es jedoch zu dieser Zeit auch Bestrebungen, die darauf hinausliefen, den Orden erlöschen zu lassen und sein Vermögen an den **Maria-Theresien-Orden** bzw an den Fiskus fallen zu lassen. *Joseph Graf von Colloredo-Wallsee* ist es zu verdanken, dass der Orden Fortbestand hatte.

**1879** wurde nach Jahren des Interregnums das **GroÙmagisterium wiederhergestellt**.

Bereits **1839** waren die **GroÙpriorate Sizilien sowie Lombardo–Venetien vom Papst wiederhergestellt** worden.

Heute bestehen **sechs Großpriorate** (Rom, Lombardo-Venetien, Neapel-Sizilien, Böhmen, Österreich sowie England), **vier Subpriorate**, sowie **45 nationale Assoziationen**.

---

<sup>57</sup> Dennoch vertrat man gemeinhin die Ansicht, dass die Souveränität des Ordens seit 1798 nicht mehr gegeben sei.

## 5. Nach Wiederherstellung des Großmagisteriums

### a) Der Orden in der Krise: Zwischenkriegszeit und kommissarische Verwaltung unter der NS-Herrschaft

#### aa) Die finanzielle Herausforderung

Alle Bemühungen, den Orden nach Wiederherstellung des Großmagisteriums wieder aufzubauen, wurden mit Beginn des Ersten Weltkrieges vernichtet. Nach Kriegsende befand sich der Orden aufgrund der nicht abschätzbaren Aufwendungen an Material, Versorgungsmitteln und Löhnen für den Einsatz im Krieg, in einer äußerst tristen finanziellen Lage. So sah er sich veranlasst, Forderungen in der Höhe von 2 Mio Goldkronen an die Republik Österreich zu stellen. Bundeskanzler **Engelbert Dollfuß** verpflichtete sich nach seiner Machtübernahme, für die Erstattung der Auslagen für die Sanitätszüge Sorge zu tragen. Allerdings wurden diese erst 1934 in völlig wertlosen Valuta überwiesen. Die **Weltwirtschaftskrise von 1929** zwang den Orden zur Veräußerung einiger Gutsherrschaften. Sogar der Johanneshof in der Kärntnerstraße und die dazu gehörende Malteser Kirche mussten notverkauft werden...

#### bb) Die moralische Herausforderung: Der Orden in der NS-Zeit

Die nächste Herausforderung – diesmal auf moralischer Ebene – stellte sich für den Orden im Allgemeinen und für das Großpriorat von Österreich im Besonderen, mit **Beginn des nationalsozialistischen Regimes**. Der erste Schritt der Anpassung an die geänderten Verhältnisse erfolgte insofern, als alle Magistralritter, Donat I., II., und III. Klasse aufgefordert wurden, „*Schriftlich und eidesstattlich eine Erklärung gegenüber dem Orden abzugeben, wonach sie deutschblütiger oder artverwandter Abstammung im Sinne der Nürnberger Rassegesetze seien, [...widrigenfalls sie] höflichst ersucht [würden], ihren Austritt anmelden zu wollen.*“<sup>58</sup> Das Großpriorat rechtfertigte diese

---

<sup>58</sup> Zitiert nach Steeb, Malteserorden, 241

Vorgangsweise mit dem Verweis auf den sog Arierparagrafen<sup>59</sup>, der seit Beginn des Ordens Bestandteil der Statuten wäre und die Nürnberger Gesetze an Strenge überträte.

Im nunmehrigen Deutschen Reich war die **Souveränität des Ordens erloschen**, wenngleich man bemüht war, die Anerkennung des Ordens wiederherzustellen. Unterdessen wurde das **Großpriorat Österreich** unter **kommissarische Leitung** des nationalsozialistischen RA *Dr. A. Flatischler* gestellt. Trotz heftiger Proteste seitens des Großpriors *Frà Ludwigsstorff* und des Verweises auf das Engagement in humanitären Belangen während des Ersten Weltkrieges und der Anerkennung von dessen Souveränität selbst durch *Mussolini* und *Franco*, hielt das Deutsche Reich fest, dass „aus der Anerkennung der Souveränität des Ordens durch andere Staaten kein Anspruch auf Anerkennung durch das Deutsche Reich abzuleiten [sei], ebd [Er sei eine] Versorgungseinrichtung für nicht versorgte Söhne des Hochadels.“<sup>60</sup> Das Vermögen des Ordens sollte nach *Flatischler* zum „Wiederaufbau der Ostmark“ verwendet werden; eine Enteignung unterblieb jedoch. Durch das Rechtsüberleitungsgesetz vom 1. 5. 1945 wurden alle von der Deutschen Reichsverfassung erlassenen Gesetze und Verordnungen mit nationalsozialistischen Inhalten außer Kraft gesetzt und alle Gesetze und Rechtsverhältnisse, wie diese vor der Einverleibung Österreichs in das Deutsche Reich im März 1938 bestanden hatten, wieder hergestellt. Ebenso wurde dem Fürstgroßprior wieder das Verfügungsrecht über alle dem Orden gehörigen Besitzungen zugestanden.

## b) Der Orden nach dem 2. Weltkrieg

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges war zwar das Vermögen des Ordens an Grundbesitz nicht verringert worden, jedoch durch schlechte Verwaltung, Plünderungen, kriegerische Ereignisse, stark heruntergekommen<sup>61</sup>. Die Verwaltung oblag dem Alliierten Kontrollrat.

Trotz angeschlagener Finanzen blieb der Orden auch in dieser Zeit auf humanitärem Gebiet nicht untätig.

---

<sup>59</sup> Siehe oben Kapitel I Exkurs Ia

<sup>60</sup> *Steeb*, Malteserorden, 243; vgl dazu auch oben Kapitel I Exkurs Ia

<sup>61</sup> *Steeb*, Malteserorden, 250

Nach langen intensiven Bestrebungen wurde die diplomatische Vertretung des Ordens in Österreich wiedererrichtet (1957), die seit 1975 als Botschaft anerkannt ist.

**1916** wurde die neue **Verfassung** verabschiedet, die auf den Grundsätzen von *tuitio fidei* (Verteidigung des Glaubens) *et obsequium pauperum* (Dienst am Nächsten) beruht. Zur Zeit zählt der Orden neben den 10.000 Mitgliedern auch ca 80.000 freiwillige Helfer sowie 11.000 Beschäftigte (zB Ärzte), die sich nach wie vor den Zielsetzungen des seligen Gérard widmen.

## 6. Allgemeines

### a) Ordenssymbole und Ordenstracht

#### *aa) Das weiße Kreuz des Friedens auf der blutroten Walstatt des Krieges*

Um 1259 entwickelte sich das **weiße Kreuz auf rotem Grund** („*Das weiße Kreuz des Friedens auf der blutroten Walstatt des Krieges*“<sup>62</sup>) zum Symbol des Ordens. Schon früher, um 1184, war das Kreuzsymbol erstmals erwähnt worden. Ursprünglich handelte es sich dabei um ein Balkenkreuz, dessen vier Arme als Symbole der vier Kardinaltugenden: Klugheit, Mäßigung, Tapferkeit und Gerechtigkeit aufgefasst wurden.

Daraus wurde schließlich das achtspitzige Malteser Kreuz, dessen acht Spitzen gegen das **achtfache Elend** (Krankheit und Verlassenheit, Heimatlosigkeit und Hunger, Lieblosigkeit und Schuld, Gleichgültigkeit und Unglaube) stehen.

#### **bb) Die Ordenstracht**

1278 wurde eine einheitliche Ordenstracht für Friedens- (achtspitziges weißes Kreuz auf schwarzem Mantel) sowie für Kriegszeiten (Balkenkreuz auf roter Weste) entworfen.<sup>63</sup> Das achtspitzige Kreuz wurde später auch als Halsdekoration verwendet,

---

<sup>62</sup> Bradford, Johanniter und Malteser, 26

<sup>63</sup> Einen sehr ausführlichen Bericht dazu gibt *Waldstein-Wartenberg*, Kulturgeschichte, 204ff

die bis heute Bestand hat. Die Ordensdekoration sämtlicher Mitglieder ist ein goldenes, emailliertes, achtspeitziges Kreuz mit Doppeladler zwischen den Kreuzarmen sowie Krone.

Auch heute noch wird bei feierlichen Anlässen von den Ordensmitgliedern die sog **Kukulle als Kirchentracht** getragen, die ähnlich einer Kutte ist, mit weißem, achtspeitzigen Malteserkreuz auf der Brust. Je nach Stand kann es auch mit vier weißen Doppeladlern in den Kreuzarmen versehen sein.

## b) Die Besitzungen des Ordens in Österreich

Die Besitzungen des MRO in Österreich erstrecken sich auf acht Kirchen, zB die Kirche zum Heiligen Johannes in der Kärntnerstraße, jene in Mailberg<sup>64</sup>, Fürstenfeld, Maria Pulst<sup>65</sup>, die Waldbetriebe Ligist, den Tourismusbetrieb auf der Hebalm, das Weingut Mailberg sowie den Mailberger Hof in Wien.

---

<sup>64</sup> 1207 vom Papst bestätigt. Vgl *Cartulaire* II, 1273

<sup>65</sup> 1263 bestätigt. Vgl *Cartulaire* III, 3052

## II. Die Entwicklung des Ordensrechts

### 1. Die Ordensregierung

#### a) Die Entwicklung der Ordensregierung

##### aa) Der Meister

An der Spitze der Bruderschaft und ab 1155 des Ordens stand der **Meister**, ein Ritter mit Gelübde, der laut päpstlicher Bestätigung von den Professrittern gewählt wurde<sup>66</sup>. Zu den Rechten und Pflichten des Großmeisters gehörte die Verfügungsgewalt über die Ordensbrüder, über sein Gefolge, die Besetzung der *Balleien*, der *Priorate* und der *Kommenden*.<sup>67</sup>

##### bb) Generalkapitel und Ordensrat

Seit dem 12. Jahrhundert standen dem auf Lebenszeit gewählten Meister das **Generalkapitel** sowie der **Ordensrat** zur Seite, an deren Zustimmung er bei Entscheidungen gebunden war.

Das **Generalkapitel** konstituierte sich aus allen Ordensmitgliedern, die am Sitz des Ordens lebten sowie den Verwaltern der *Balleien*, den *Baillis*.<sup>68</sup> Die Funktion des Generalkapitels bestand in der Beratung und Mitwirkung an Entscheidungen des Meisters, so zB über die Begründung von Niederlassungen, Friedenspakte, etc sowie vor allem in der Festlegung des Gewohnheitsrechts bzw der Änderung der Statuten. Es sollte ein Mal jährlich zusammentreten.

---

<sup>66</sup> Vgl *Waldstein-Wartenberg*, Rechtsgeschichte, 24

<sup>67</sup> Ausführlicher dazu unten Kapitel II, 3

<sup>68</sup> Die aus Frankreich stammende Bezeichnung des Bailli stand ursprünglich für Domäneverwalter, die vom König für einige Jahre ausgewählt wurden und die Funktionen der Finanz- und Gerichtshoheit in den Grafschaften (Normandie) in seinem Namen ausübten. Sie waren somit ein Pendant zu den karolingischen *Missi*. In den Mittelmeerstädten hingegen vereinigte der jeweilige Bailli in seiner Person die Funktion eines Richters und Vertreters seiner Stadt in den Auslandskolonien, war also ähnlich einem Konsul.



Im Laufe der Zeit trat neben das Generalkapitel der **Ordensrat**, ein dauerhaft eingerichteter Ausschuss, der die Funktion des nunmehr zu kompliziert einzuberufenden Generalkapitels übernahm. Dieser konstituierte sich aus dem Meister, den *Konventualbaillis* (Vorstände der einzelnen Zungen<sup>69</sup> am Sitz des Ordens) sowie dem Prior der Kirche. Ihm oblag ab 1383 die Ernennung der hohen Verwaltungsbeamten, der *Baillis*<sup>70</sup>.

Auf der Ebene der *Priorate* und *Balleien* war das Provinzialkapitel und der Rat eingerichtet. Das Kapitel sollte ebenfalls einmal jährlich zusammentreten und über das Ordensleben sowie Wirtschaftsfragen der jeweiligen Niederlassung entscheiden. Es besaß weitgehende Autonomie bezüglich der seinen Wirkungsbereich betreffenden Entscheidungen.

### cc) Die Ordensämter

Seit der Zeit auf Rhodos bildete sich die **Struktur des Ordens** heraus; die Ordensregierung begann sich grundlegend zu verändern. Der Großmeister, der an der Spitze des Ordens stand, erfüllte die Funktion des Herrschers eines souveränen Staates und unterließ es oft, die Zustimmung des Ordensrates zu Entscheidungen einzuholen. Seine Wahl durch die Rechtsritter erfolgte mit Hilfe von Wahlmännern. Ihm waren die *Piliers*<sup>71</sup>, der Bischof, Prior der Konventskirche, die *Konventualbaillis* sowie der Großkreuzinhaber untergeordnet, die gleichzeitig als Rat, und damit als eigentliche Regierung fungierten. Die *Piliers* können gewissermaßen als Vorgänger der heutigen obersten Beamten der internationalen Organisationen angesehen werden, weil heute wie damals (mindestens) ein Vertreter pro Staat (damals *Zunge*) bei diesen tätig ist.<sup>72</sup>

Neben dem Amt des Großmeisters gab es seit dem 12. Jahrhundert folgende Ämter, die ab 1445 den einzelnen „Zungen“ zugeordnet waren. Sie bildeten den engeren Rat:

---

<sup>69</sup> Als Zungen bezeichnete man die nationalen Zusammenschlüsse am Sitz des Ordens.

<sup>70</sup> Später *Konventualbaillis* genannt im Gegensatz zu den *Kapitularbaillis*, die für die Niederlassungen in Europa zuständig waren

<sup>71</sup> Als *Piliers* wurden die Vorstände der einzelnen Zungen bezeichnet.

<sup>72</sup> Vgl *Breycha-Vauthier de Baillamont*, Malteserorden im Völkerrecht, 402; *Hafkemeyer*, Malteserorden, 100; *Breycha-Vauthier de Baillamont/Potulicki*, The order of St John, 555

- *Großkomtur* (Verwaltung der Ordensgüter, Versorgung des Ordensheeres),
- *Tresorier* (Finanzminister),
- *Marschall* (Bewaffnung),
- *Turkopolier* (leichte Reiter und Bogenschützen),
- *Hospitaliter* (soziale Dienste),
- *Prior* (höchster geistlicher Würdenträger des Ordens),
- und *Drapier* (Versorgung des Ordens).

Es gab folgende *Zungen*: Provence, Auvergne, Frankreich, Italien, Aragon, England, Deutschland, Kastilien.

Im Gegensatz zum damals bestehenden Lehenssystem kannte die Ordensregierung bereits eine **Gewaltenteilung**, wenngleich der absolut herrschende Großmeister alle Macht in seiner Person zu vereinen schien. Die Staatsgewalt war auf **vier Räte** aufgeteilt: Den

- Obersten Rat für die laufende Geschäftsführung,
- den Geheimen Rat für Staats- und Strafsachen,
- den Großen Rat als Berufungsinstanz gegen Urteile des Obersten bzw. des Geheimen Rates sowie
- den Rat der Schatzkammer für Finanzangelegenheiten.<sup>73</sup>

Trotz des souveränen Regierungsstiles des Großmeisters wurde das Generalkapitel alle fünf Jahre einberufen. Ab 1445 wurde ein Ausschuss, der sich aus jeweils zwei Vertretern (*Professen*) jeder Zunge zusammensetzte, **dem Rat der 16**, gebildet, der sich mit der Überarbeitung der Kodifikation auseinandersetzte.

## b) Die Ordensregierung heute

### aa) Auf der Ebene des Großmagisteriums

An der Spitze des Ordens steht heute wie damals der **Großmeister**, der ein Ritter mit Gelübde sein muss. Er führt den Titel Hoheit und Eminenz<sup>74</sup> und wird vom Großen

---

<sup>73</sup> Vgl. Prutz, Ritterorden, 259

Staatsrat<sup>75</sup> auf Lebenszeit gewählt. Seine Aufgaben und Befugnisse sind demonstrativ in Kap 3 Art 15 der Verfassung 1961 aufgezählt. Hinsichtlich der religiösen Funktion ist er **unmittelbar dem Papst unterstellt**<sup>76</sup>, hinsichtlich der weltlichen Aufgaben ist er ein souveränes Staatsoberhaupt und damit von keiner anderen Macht abhängig.

Dem Großmeister unterstehen die **Hohen Chargen** unmittelbar, die gemeinsam mit sechs Beratern den **Souveränen Rat** bilden. Die Hohen Chargen sind:

- **Großkommendator** (Stellvertreter des Großmeisters),
- **Großkanzler** (für Regierungsangelegenheiten zuständig, ihm obliegt die Führung der Innen- und Außenpolitik; ihm sind die Diplomaten unterstellt)
- **Großhospitalier** (oberste Aufsicht über die Hilfswerke des Ordens), sowie
- **Rezeptor** des *Comun Tesoro* (Finanzminister).

Die Mitglieder des Souveränen Rates, die Großwürdenträger oder Hohen Chargen, werden gem Kap 3 Art 20 § 3 vom Generalkapitel gewählt.

Der Souveräne Rat bildet unter dem Vorsitz des Großmeisters die Ordensregierung.

Neben dem Souveränen Rat besteht der **Staatsrat**<sup>77</sup>, dem die Geschäftsführung des Ordens sowie die Beratung der Hohen Chargen und des Rechnungshofes obliegt. Er besteht aus sechs Mitgliedern, die für fünf Jahre vom Generalkapitel gewählt werden.

Für das geistliche Wirken des Ordens ist der **Prälat**<sup>78</sup>, früher Prior, zuständig, der vom HI Stuhl auf Vorschlag des Großmeisters und des Souveränen Rates gewählt wird. Er ist der höchste geistliche Würdenträger des Ordens.

Das **Generalkapitel**<sup>79</sup> setzt sich aus Repräsentanten aller drei Klassen zusammen und wird alle fünf Jahre einberufen. Seine Aufgaben sind die Wahl der

---

<sup>74</sup> *Verfassung*, Kap 3 Art 12

<sup>75</sup> Siehe unten

<sup>76</sup> Hierzu ist auch zu bemerken, dass seine Wahl der päpstlichen Bestätigung bedarf. (Kap 3 Art 13 §3)

<sup>77</sup> *Verfassung*, Kap 3 Art 21

<sup>78</sup> *Verfassung*, Kap 3 Art 19

Hohen Chargen, der Berater des Souveränen Rates, der Mitglieder des Rechnungshofes sowie ggf die Änderung der Verfassung.

Der **Große Staatsrat**<sup>80</sup>, der sich aus den Regierungsvertretern sowie Repräsentanten der einzelnen Großpriorate, Priorate und Nationalen Assoziationen zusammensetzt und in dem alle drei Klassen vertreten sind, wählt den Großmeister.

Neben den bereits erwähnten Ämtern der Hohen Chargen gibt es heute folgende Einrichtungen des Ordens:

- Den **Juridischen Beirat**<sup>81</sup>: Ordensmitglieder juristischer Ausbildung, die vom Großmeister auf Vorschlag des Souveränen Rates gewählt werden
- Den **Gerichtshof** und die Staatsanwaltschaft<sup>82</sup>, die angerufen werden können, wenn ein Ordensmitglied in Ausübung seiner Funktion eine Straftat begeht; er wird ebenfalls vom Großmeister auf Vorschlag des Souveränen Rates besetzt sowie
- **Die Rechnungskammer**<sup>83</sup>, die über die Finanzgebarung des Ordens wacht; ihre Mitglieder werden vom Generalkapitel gewählt
- Daneben gibt es noch die Funktionen des Zeremonienmeisters sowie der Heraldikkommission.

#### **bb) Auf der Ebene der (Groß-)priorate**

An der Spitze jedes (Groß-)priorates<sup>84</sup> steht der **(Groß-)prior**. Er wird vom Kapitel auf Vorschlag der Professritter und -kapläne für einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt. Seine Befugnisse umfassen neben der Repräsentation des Großpriorates, die Ernennung von **Kanzler** und **Rezeptor** sowie die Einberufung von Kapitel und Vollversammlung.

Das **(Provinzial-)Kapitel** setzt sich aus dem **(Groß-)prior**, den **Professrittern** und **-kaplänen**, dem **Kanzler** (gewissermaßen Sekretär des Kapitels), dem **Rezeptor**

---

<sup>79</sup> *Verfassung*, Kap 3 Art 22

<sup>80</sup> *Verfassung*, Kap 3 Art 23

<sup>81</sup> *Verfassung*, Kap 3 Art 25

<sup>82</sup> *Verfassung*, Kap 3 Art 26

<sup>83</sup> *Verfassung*, Kap 3 Art 27

<sup>84</sup> Für die Errichtung eines Großpriorates muss dieses über mindestens fünf Professritter verfügen (*Verfassung*, Kap 4 Art 29 § 1).

(„Finanzminister“ und Verwalter der Güter), dem **Hospitalier** (Kontrolle über die sozialen Einrichtungen), sowie jeweils zwei **Repräsentanten des 2. und 3. Standes** zusammen.<sup>85</sup>

Daneben besteht die Versammlung, in der die Mitglieder aller drei Klassen zusammengefasst sind.

### **cc) Auf Ebene der Subpriorate**

Zur Errichtung eines **Subpriorates**<sup>86</sup> sind mindestens neun Oboedienzritter notwendig. Das Subpriorat wird von einem Professritter oder Ritter in Oboedienz geleitet, der von einem Kapitel auf sechs Jahre gewählt wird. Ihm steht das Kapitel sowie Berater zur Seite.

### **dd) Auf Ebene der Nationalen Assoziationen**

Liegen selbst die Voraussetzungen für die Errichtung eines Sub-Priorates nicht vor, so kann mit Dekret des Großmeisters eine **Nationale Assoziation**<sup>87</sup> errichtet werden. Diese wird von einem Präsidenten geleitet, dem ein Rat der Assoziation zur Seite steht.

## 2. Rechtsquellen

Anfangs basierte das Recht des Ordens auf der nur mündlich überlieferten **Ordensregel** und dem **Gewohnheitsrecht**, zu dem die **Statuten** (Beschlüsse des Generalkapitels) hinzutrat<sup>88</sup>. Die Beschlüsse des Generalkapitels beinhalteten Rechte und Pflichten der Professoren sowie das Ordensleben im Allgemeinen und wurden ab dem 13. Jahrhundert als Ordensregel angesehen.

**1445** erfolgte die erste **Kodifikation**, die sich aus den bisherigen Statuten, die noch zeitgemäß waren, zusammensetzte. 1462 erfolgte eine neuerliche Überarbeitung,

---

<sup>85</sup> *Verfassung*, Kap 4 Art 29 § 4

<sup>86</sup> *Verfassung*, Kap 4 Art 33

<sup>87</sup> *Verfassung*, Kap 4 Art 34

die 1493 als „*Stabilimenta Rhodiorum militum*“ erschien. Subsidiär gelangte Gewohnheitsrecht zur Anwendung, wenn ein konkreter Fall nicht in den Statuten geregelt war.

1776 erfolgte die Gesamtkodifikation des Ordensrechts im sog *Code Rohan*, der bis 1966 in Geltung stand.

Heute gelten für den Orden folgende Rechtsquellen:<sup>89</sup>

- Die **Verfassung von 1961** (modifiziert 1997), der *Codex* und subsidiär, der *CIC*,
- Die vom Großmeister erlassenen Regelungen für Gegenstände, die nicht in der Verfassung geregelt sind,
- Internationale Übereinkommen nach deren Ratifizierung durch Großmeister und Souveränen Rat,
- Gewohnheitsrecht,
- Der *Code Rohan*, so er mit den gegenwärtigen Regelungen nicht in Widerspruch steht.

### 3. Die Verwaltung der Ordensgüter: Priorate und Balleien

Zahlreiche Schenkungen auf europäischem Gebiet machten es notwendig, diese in Verwaltungseinheiten zu gliedern, die sich bereits im 12. Jahrhundert herausbildeten sowie einen Beamtenapparat zu schaffen.

Die größte Verwaltungseinheit bildeten in Europa die **Großpriorate**, so zB S<sup>t</sup> Gilles, Frankreich, Italien, Pisa und Venedig. Diese unterstanden dem Großmeister unmittelbar. Daneben gab es sog *Balleien*, wobei der *Bailli* als Verwalter der *Ballei* möglicherweise dem Adel, der Prior als Leiter des Priorates dem Klerus angehörte.<sup>90</sup>

Die Priorate wiederum setzten sich aus den **Kommenden** zusammen, auf denen mehrere Ritter, *servienti d'Arme* (dienende Brüder) sowie ein Kaplan lebten. Innerhalb

---

<sup>88</sup> Erwähnt ab 1182. Vgl *Cartulaire* I, 627; *Cartulaire* II, 2213; *Cartulaire* III, 3039, 4259, 4515

<sup>89</sup> *Verfassung*, Kap 1 Art 5

<sup>90</sup> Vgl *Waldstein-Wartenberg*, Rechtsgeschichte, 24

der Priorate und Kommenden übte der Orden praktisch die Funktion des Grundherrn aus; er vergab Lehen, für die sowohl weltliche als auch kirchliche Abgaben zu entrichten waren.<sup>91</sup> Die Priore besaßen über die in ihrem Priorat lebenden Mitglieder das Jurisdiktionsrecht; ab 1555 mussten sie Prioratsarchive anlegen.

Dem Prior oblag die Vergabe der einzelnen Kommenden nach dem *Anciennitätsprinzip* an die Ordensmitglieder mit Gelübde. Die Inhaber der Kommenden waren verpflichtet, an den Orden die sog *Responsionen* zu leisten, sie durften keine Veräußerungs- bzw Pachtverträge abschließen.

#### 4. Das Strafrecht

Missachtete ein Ordensmitglied die Ordensregeln, so zog dies zum Teil schwere Strafen nach sich, die von körperlicher Züchtigung über sieben bzw sogar vierzig tägige Haft bis zum Ausstoß aus dem Orden reichte.<sup>92</sup> Zur Verfolgung eines Vergehens war seit dem 12. Jahrhundert ein eigener Gerichtshof (*Sguardium*) eingerichtet. Dieser setzte sich aus einem Vertreter jeder Zunge und dem Vorsitzenden zusammen. Der **Prozess** erfolgte mündlich, aber in geheimer Sitzung; es bestand ein dreistufiger Instanzenzug. Überdies lag es im Ermessen des Großmeisters, eine eventuelle Begnadigung durchzuführen.

**1953** wurden eigene **Ordensgerichte** eingerichtet, deren Kompetenzen in Art 225 des *Codex* festgelegt sind.<sup>93</sup> Der GH I umfasst neben dem Präsidenten zwei, der GH II vier Richter, daneben U-Richter. Es handelt sich dabei um Ritter mit einschlägiger Ausbildung, die für drei Jahre bestellt werden. Als dritte Instanz ist eine Delegation der Rechtssache an den Kassationshof des Vatikans möglich, dessen Prozessrecht im Übrigen auch auf die GH des Ordens Anwendung findet.

Neben den Gerichtshöfen ist eine **Disziplinarkommission** bei den Subprioraten eingerichtet, der die Mitglieder des 2. und 3. Standes unterliegen. Großmeister und

---

<sup>91</sup> Vgl *Waldstein-Wartenberg*, Kulturgeschichte, 326

<sup>92</sup> *Cartulaire* I, 70/9ff sowie *Waldstein-Wartenberg*, Rechtsgeschichte, 76

<sup>93</sup> Darunter fallen etwa Streitigkeiten der Mitglieder untereinander bzw Streitigkeiten über eine eventuelle Nichtaufnahme in den Orden.

Souveräner Rat entscheiden im Disziplinarverfahren. Die Mitglieder der 1. Klasse unterliegen direkt dem HI Stuhl, die anderen primär dem Großmeister. Die Ordensmitglieder unterliegen für allgemeine Straftaten weiterhin der Jurisdiktion ihres Herkunftslandes, nur im Bericht ihrer Tätigkeit als Mitglieder unterliegen sie der Gerichtsbarkeit des Ordens.<sup>94</sup>

---

<sup>94</sup> *Verfassung*, Kap 2 Art 26 § 2



### III. Völkerrecht

#### 1. Die Völkerrechtssubjekte

Seit jeher befassen sich Juristen mit der Frage, ob dem Malteser-Ritter-Orden **Völkerrechtspersönlichkeit** zukommt. Generell kann man festhalten, dass jede internationale Handlungseinheit<sup>95</sup> Völkerrechtspersönlichkeit besitzt, als sie Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten ist.

Völkerrechtssubjekte sind dadurch gekennzeichnet, dass sie das *ius commercii*, das *ius foederum et tractatum*, das *ius legationis*, die *facultas bellandi*, das *ius protectionis* besitzen sowie die Anerkennung durch die anderen Völkerrechtssubjekte genießen.<sup>96</sup> Man unterscheidet zwischen *originären* (=ursprünglichen) und *derivativen* (=abgeleiteten) Völkerrechtssubjekten, sowie zwischen souveränen und nicht-souveränen. Souveräne Völkerrechtssubjekte sind Handlungseinheiten, deren Macht sich von keiner anderen ableitet.<sup>97</sup>

a) **Originäre Völkerrechtssubjekte** sind dadurch gekennzeichnet, dass ihnen bereits kraft ihrer faktischen Existenz Völkerrechtssubjektivität zukommt. Hierzu gehören der Staat, die Aufständigen sowie der HI Stuhl.

#### **Der Heilige Stuhl**

Der **Heilige Stuhl** ist als souveränes Völkerrechtssubjekt zu betrachten, da seine **Gewalt auf geistlicher Ebene** beruht, die sich auf die Mitglieder der katholischen Kirche erstreckt. Auch kommt ihm das Recht zu, völkerrechtliche Verträge zu schließen, nicht nur über kirchliche Belange (so etwa die Konkordate), Gesandte zu senden und zu empfangen. Seit den Lateranverträgen von 1929, die dem Heiligen Stuhl die Herrschaft über die Vatikanstadt zugestanden, bezieht sich dessen **Herrschaft** nicht

---

<sup>95</sup> Gem einem Urteil des IG von 1949 kann nicht nur Staaten, sondern auch anderen Internationalen Handlungseinheiten Völkerrechtspersönlichkeit zukommen. siehe auch Fischer/Köck, Völkerrecht, Rz 280

<sup>96</sup> Vgl *Verdross-Drossberg*, Völkerrecht, 135ff

<sup>97</sup> Der Begriff der Souveränität geht auf *Jean Bodin* zurück, der Souveränität als „*puissance absolue et perpétuelle d'une République*“ definiert. Zitiert nach *Hafkemeyer*, Malteserorden, 8

bloß auf dieses Gebiet, sondern **auf den gesamten Erdkreis**, jedoch in geistlicher Hinsicht. Dabei ist zu bemerken, dass die Souveränität des Heiligen Stuhls auch ohne Gebietshoheit, nämlich von 1870–1929, nicht verlorenging.

b) **Derivative Völkerrechtssubjekte** erlangen ihre Völkerrechtssubjektivität hingegen erst durch Verleihung durch bereits bestehende Völkerrechtssubjekte. Hierzu gehören die Internationalen Organisationen, der Souveräne Malteser Ritterorden, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz sowie uU Einzelpersonen.<sup>98</sup>

## 2. Die Souveränität des Malteser Ritterordens

### a) Historisch

Ausgehend von ihrem Wirken im Hospital von Jerusalem widmete sich die Hospitalbruderschaft, der spätere Orden, bald dem Schutz der Pilger in Europa. Diese Tätigkeiten kannten keine nationalen oder kulturellen Grenzen, denn *Frà Gérards* Ziel war es, eine „*Die Welt umspannende Organisation christlicher Nächstenliebe und Menschlichkeit*“<sup>99</sup> zu schaffen.

Wie bereits oben erwähnt vergrößerte sich der Wirkungsbereich des Ordens bald durch viele Schenkungen, womit er gleichzeitig an wirtschaftlicher und politischer Macht gewann.

Es war aber nicht diese Macht, sondern vielmehr die **universelle und supranationale Aufgabe** des Ordens sowie die **Verbindung von Krankenpflege und militärischer Tätigkeit**, die ihn deutlich von anderen Orden abhob.<sup>100</sup> Im Gegensatz zu den anderen *Ritterorden* vereinte der MRO die christlichen Völker in ihrem *gemeinsamen* Bestreben, die „Ungläubigen“ zu bekämpfen und ein gemeinsames Netz sozialer Hilfsdienste aufzubauen. Die Mitglieder anderer (Ritter-)Orden waren hauptsächlich aus ein und demselben Land, weswegen sie in Abhängigkeit dieser

---

<sup>98</sup> Die Gliederung folgt *Fischer/Köck*, Völkerrecht, Rz 281ff und Rz 590ff

<sup>99</sup> Vgl *Straehle*, Johanniter und Templer, 28

<sup>100</sup> Von den geistlichen Orden unterschied er sich durch die Verbindung von Krankenpflege und militärischer Tätigkeit.

Staaten gerieten und diese Orden keine wirklich exemte Stellung erlangen konnten. Aufgrund der vielen Nationen, die innerhalb des Ordens repräsentiert waren, verpflichtete sich der Orden bereits in der ersten Ordensregel zur Neutralität.<sup>101</sup>

Wegen dieser seiner **übernationalen Mission** und der Verbundenheit der christlichen Völker kann der Orden als *erste dauerhafte europäische supranationale Organisation mit Völkerrechtspersönlichkeit* betrachtet werden.<sup>102</sup>

Bald erkannten geistliche wie weltliche Herrscher, dass der Orden seine Aufgaben nur dann voll entfalten konnte, wenn er von jeglicher weltlichen Macht unabhängig wäre. Deshalb gewährte er ihm verschiedene **Privilegien** (zB Zoll<sup>103</sup>- und Steuerfreiheit<sup>104</sup>, Asylrecht<sup>105</sup>) und ihn schließlich auch aus der bischöflichen Diözesangerichtsbarkeit ausgliederte.<sup>106</sup> Dennoch verfügte der Orden weder im HI Land noch in Zypern, noch in Europa über eine eigene *Gebietshoheit*, da sein Grundbesitz jeweils in das landesherrliche Territorium eingegliedert war.

Mit der **Eroberung von Rhodos** 1309 erlangte der Orden erstmals eine auch von weltlicher Macht unabhängige Stellung, die ihm vom Papst bestätigt wurde. Rhodos war damit *das einzige sowohl faktisch als auch juristisch unabhängige Staatsgebiet des Ordens*. Daher nahm der Orden eine völkerrechtliche Sonderstellung ein. Er war weltlich unabhängig, geistlich aber vom Papst abhängig, da dieser beispielsweise der Wahl des Großmeisters sowie einer etwaigen Revision der Statuten zustimmen musste.<sup>107</sup>

---

<sup>101</sup> Da sich der Orden auch verpflichtet hatte, niemals gegen christliche Mächte Waffen zu tragen, stellte die Eroberung eines „heidnischen“ Gebietes die einzige Möglichkeit dar, eine eigene Gebietshoheit und volle Unabhängigkeit zu erlangen. Dafür bot sich bloß Rhodos an, das von den Sarazenen erobert worden war. Vgl dazu *Breycha-Vauthier de Baillamont*, Malteserorden im Völkerrecht, 402 sowie *Cartulaire I*, 70

<sup>102</sup> Vgl *Hafkemeyer*, Malteserorden, 46f

<sup>103</sup> Etwa ab 1150. Vgl *Cartulaire I*, 183

<sup>104</sup> Vgl *Cartulaire I*, 194 (*Provence*) sowie 247 (*Kastilien*); Exemption von jeglichen Abgaben in England um 1174–1189; Exemption von Abgaben und Ausgliederung aus der Gerichtsbarkeit in Frankreich um 1178 →vgl *Cartulaire I*, 536. Für die Befreiung von kirchlichen Abgaben siehe *Cartulaire I*, 682

<sup>105</sup> Kraft des Asylrechts waren Straftäter, solange sie sich auf diesen Gütern aufhielten, der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen. Die Güter verfügten also schon damals über eine gewisse Exterritorialität.

<sup>106</sup> Dies wurde mittels päpstlicher Bulle (*Christianae fidei religio*) 1154 verfügt. Vgl *Cartulaire I*, 226.

<sup>107</sup> Vgl *Hafkemeyer*, Malteserorden, 106f sowie *Prantner*, Malteserorden und Völkergemeinschaft, 61

Seit 1309 verfügte er neben der Staatsgewalt und dem Staatsvolk auch über ein Staatsgebiet, seit **1330** über eine eigene, **exemte Gerichtsbarkeit**<sup>108</sup>. Damit wurde der Orden als souveräner Staat anerkannt. Trotz dieser Souveränität behielten sich sowohl der Papst als auch der Landesherr ein Mitspracherecht bei der Besetzung eines Großpriorates vor.

Im Jahre **1466** bestätigte Papst *Nikolaus V.* dem Orden dessen eigene Gerichtsbarkeit, die **Unabhängigkeit** in Verwaltungs- und Finanzsachen, das aktive und passive Legationsrecht sowie seine **völkerrechtliche Vertrags- und Handlungsfähigkeit**, das Münz- und Steuerrecht und die Stellung des Großmeisters als die eines unabhängigen, freien Fürsten.<sup>109</sup> Die volle Souveränität war besonders dann wichtig, als die christlichen Staaten nicht mehr gemeinsam gegen den Islam vorgingen.

Als Rhodos 1522 an die Türken fiel, war die Völkerrechtspersönlichkeit des Ordens bereits so stark ausgeprägt, dass selbst der Verlust des Staatsgebietes nicht auch jenen der **Souveränität** bewirken konnte. Diese war außerdem nicht auf die Gebeitshoheit gegründet, sondern lag vielmehr in seiner **übernationalen Mission**.<sup>110</sup>

Mit der Belehnung des Ordens durch Kaiser *Karl V.* wurde er zwar faktisch abhängig, musste aber den sonst üblichen Lehenspflichten (zB Heerfahrt) nicht nachkommen. Der Orden war jedoch weiterhin von der Gerichtsbarkeit des Lehensherrn ausgenommen sowie von jeglichen geistlichen und weltlichen Pflichten entbunden, behielt also seine Völkerrechtspersönlichkeit und Souveränität. Dies manifestierte sich darin, dass der Orden auch weiterhin selbst völkerrechtliche Verträge abschloss.<sup>111</sup> Spätestens dann wurde klar, dass der Orden nicht mehr bloß Orden sondern internationale Organisation war. Das zeigte sich einerseits daran, dass seine Aufgaben auf staatenübergreifender Grundlage durchgeführt wurden, als auch an seiner mächtigen

---

<sup>108</sup> Vgl. *Hafkemeyer*, Malteserorden, 51

<sup>109</sup> *Prantner*, Malteserorden und Völkergemeinschaft, 71

<sup>110</sup> Die ihm (nach dem Fall von Rhodos) zuerkannte Stellung war eine „*souveraineté indépendante de la territorialité*“; zitiert nach *Breycha-Vauthier de Baillamont*, Malteserorden im Völkerrecht, 402

<sup>111</sup> Der erste völkerrechtliche Vertrag i.e.S., den der Orden abschloss, war jener mit *Karl V.* über die Belehnung mit Malta und Archipel. Weiters seien genannt: der Vertrag v. Utrecht 1713 sowie die Neutralitätserklärung 1793; vgl. dazu *Hafkemeyer*, Malteserorden, 89

Flotte, seinem reichen Bankensystem, der Nautikschule sowie der ersten, von ihm gegründeten, internationalen Universität in Malta.<sup>112</sup>

Selbst nach Verlust von Malta 1798 blieb die Souveränität des MRO aufrecht, die ja, wie erwähnt, an der supranationalen Aufgabe und nicht etwa an der Gebietshoheit anknüpfte. Der Reichsdeputationshauptschluss (RDHS) von 1803 verfügte eine Mediatisierung der weltlichen und Säkularisierung aller geistlichen Fürstentümer mit Ausnahme jener der Malteser und des Deutschen Ordens.<sup>113</sup>

In der Folge nahm der Orden, vertreten durch *Clemens Wenzel Fürst v Metternich*, an den Verhandlungen der Kongresse von Wien und Aachen teil und schloss auch nach Verlust seiner Gebietshoheit etwa mit Bayern 1806.

**1868** stellte *Conte Cibrario* im Auftrag für die ital Regierung fest, „*dass der SMRO gem europäischem Völkerrecht niemals aufgehört hat, souverän zu sein, da zahlreiche Souveräne seine Vertreter zu den Diplomaten zählen, die bei ihnen akkreditiert sind.*“<sup>114</sup>

Diese Sonderstellung des Ordens fand in der Folge ua im Abschluss von Verträgen **mit dem ital Kriegsministerium 1884** ihren Ausdruck. Darin erklärte sich der Orden bereit, gemeinsam mit den anderen Ritterorden die Versorgung der Verwundeten im Kriegsfall zu übernehmen. 1883 wurde ein ebensolcher **Vertrag mit dem k.u.k. Kriegsministerium** abgeschlossen.<sup>115</sup> Der Orden betonte aber trotzdem, neutral zu bleiben. Mitte des 19. Jh war die Souveränität des Ordens von *Pius IX.* (1854) sowie von *Kaiser Franz Joseph I.* (1880) insofern anerkannt worden, als sie dem Großmeister den **Titel Kardinal und Eminenz bzw Fürst** verliehen.

Seit 1843 verfügt der Orden auch wieder über ein – wenngleich bloß symbolisches – Staatsgebiet, den *Palazzo di Malta* in Rom, der exterritorial ist.

---

<sup>112</sup> Vgl hierzu *Breycha-Vauthier de Baillamont/Potulicki*, The Order of St. John, 555

<sup>113</sup> Dies wurde mit dem Einsatz beider Orden im Krieg begründet. Vgl *Hafkemeyer*, Malteserorden, 92f

<sup>114</sup> Vgl *Pilotti*, Zur Frage, 393

<sup>115</sup> Zu den einzelnen Verträgen, die der Orden in der Folge abschloss siehe *Prantner*, Malteserorden, 120ff

In den Jahren von 1913–1959 ergingen unzählige Entscheidungen internationaler, va aber italienischer Gerichte, die über die Sonderstellung des Ordens erkannten. Davon seien hier einige erwähnt:

- **1935** erkannte der **ital Kassationshof** in einer Entscheidung, dass „...*seine internationale Rechtspersönlichkeit nicht vermindert ist, wenn diese auch heute nicht mehr territorial feststellbar ist,...*“<sup>116</sup> und führte weiters aus, dass es genügt, wenn „... *deren Wirkungsbereich infolge ihres universellen Charakters über die Grenzen eines einzelnen Staates hinausreicht...*“<sup>117</sup>
- **1957** bejahte derselbe nochmals, dass der Orden eine souveräne Körperschaft, ein Subjekt des Völkerrechts sei. Dabei führte er in der Urteilsbegründung die eigene Rechtsordnung des Ordens, dessen eigene Verwaltung und Gerichtsverfassung, das aktive und passive Gesandtschaftsrecht etc an.<sup>118</sup>
- **1943** bestätigte auch der **OGH Ungarns** die Völkerrechtssubjektivität des Malteser Ritter Ordens.

Mit **Machtübernahme des NS-Regimes** war die Souveränität des Ordens im Deutschen Reich erloschen, während sie selbst von *Franco* und *Mussolini* anerkannt wurde.<sup>119</sup>

Im Großpriorat Österreich wurde der Orden unter kommissarische Verwaltung gestellt, nach Ende des Zweiten Weltkrieges erhielt der Großprior aber wieder die freie Verfügungsbefugnis über die Ordensgüter im Großpriorat.

**1948** erkannte der **GH von Argentinien**, dass die Rechtspersönlichkeit des Ordens nicht mit dem Erwerb von einem Territoriums entstanden und auch deshalb nicht mit Verlust der Gebietshoheit untergegangen wäre.<sup>120</sup>

---

<sup>116</sup> Zitiert nach *Breycha-Vauthier de Baillamont*, Malteserorden im Völkerrecht, 404

<sup>117</sup> Ebd; diese Entscheidung stützt sich ua auf den Vertrag mit Italien von 1884, durch den Italien die sanitäre Zusammenarbeit mit dem Orden für den Kriegsfall regelt, sowie die vorher genannten Dekrete.

<sup>118</sup> Die Entscheidung findet sich abgedruckt in *Breycha-Vauthier de Baillamont*, FS *Verdross-Drossberg*, 81ff

<sup>119</sup> Siehe oben Kapitel I 5)a)bb)

<sup>120</sup> Vgl *Breycha-Vauthier de Baillamont/Potulicki*, *The Order of St John*, 557; sowie *Prantner*, *Malteserorden*, 74

Nach Kriegsende nahm der Orden an Konferenzen internationaler Organisationen teil und bestätigte erneut seine Völkerrechtssubjektivität.

**1951** wurde von Papst *Pius XII.* ein **Kardinalstribunal** eingesetzt, um das Verhältnis des Ordens zum HI Stuhl zu untersuchen. Dieses stellte fest, dass der Orden über eine eigene Vertretung beim HI Stuhl, eigene Ordensdiplomaten und Vorrechte verfügt und kein Organ des HI Stuhls darstellt. Das Tribunal führte weiters aus, dass der Orden **bloß in religiösen Fragen dem Papst untersteht**, im **weltlichen** Bereich aber **von jeglichen Mächten unabhängig ist**.<sup>121</sup>

Heute tritt der Orden über den sog **Kardinalprotektor**<sup>122</sup> mit dem HI Stuhl in Verbindung. Der Papst ernennt einen Kardinal der röm-kath Kirche, der die geistlichen Interessen des Ordens fördern und über die diplomatischen Beziehungen des Ordens wachen soll, ihm kommen aber keinerlei weltlichen Befugnisse zu.

## b) Die Entwicklung der diplomatischen Beziehungen

### aa) Überblick über die Entwicklung des Diplomaten- und Konsularwesens<sup>123</sup>

Bereits im frühen Mittelalter waren ständige Gesandte, die sog *Apokrisiare*, an die Stelle der ad-hoc Diplomatie<sup>124</sup> getreten. Sie erfüllten entweder kirchliche oder weltliche Aufgaben und stammten aus dem byzantinischen Raum. Im späten Mittelalter wurden, va in den italienischen Stadtstaaten wie Florenz und Venedig, **ständige Gesandtschaften** eingerichtet. Waren es anfangs bloß einzelne Staaten, die Vertretungen unterhielten, so wurden ständige Gesandtschaften spätestens seit dem Westfälischen Frieden immer häufiger. Daraus entwickelte sich schließlich die bilaterale sowie die multilaterale Diplomatie.

Bereits vor Entstehen der diplomatischen Beziehungen hatte sich ab dem 4. Jahrhundert vChr das Institut des **Konsuls** herausgebildet. Aufgabe des Konsuls war es, die wirtschaftlichen und kommerziellen Interessen der fremden Kaufleute etwa vor Behörden seines Heimatstaates zu vertreten. Später übte er auch die Jurisdiktion sowie Verwaltungsbefugnisse über diese aus, da die Kaufleute kraft Privilegs von der Gerichtsbarkeit des Niederlassungsortes ausgenommen waren.

---

<sup>121</sup> *Verfassung*, Kap 1 Art 4. Die Übersetzung der Entscheidung findet sich bei *Hafkemeyer*, Malteserorden, 107ff; vgl die Ausführungen *Prantners*, Malteserorden, 48ff

<sup>122</sup> *Verfassung*, Kap 1 Art 4 §4

<sup>123</sup> Der Überblick folgt *Fischer/Köck*, Völkerrecht, Rz 622f (*Diplomatenrecht*) sowie Rz 712f (*Konsularrecht*)

<sup>124</sup> Unter *ad-hoc* Diplomatie versteht man, dass Gesandte bloß dann ausgetauscht wurden, wenn dies etwa zum Abschluss eines Friedensvertrages notwendig war. Vgl *Fischer/Köck*, Völkerrecht, Rz 622

## **bb)Die diplomatischen Beziehungen des Ordens**

Die diplomatischen Beziehungen des Ordens reichen bis ins **13. Jahrhundert** zurück.

Mit stetiger Zunahme seiner Macht und seines Einflusses entwickelten sich auch **Vertretungen des Ordens**, die anfangs als **Konsulate** konzipiert waren. Bereits um 1244/49 unterhielt der Orden eine Vertretung in Marseille<sup>125</sup>, ab Mitte des 14. Jahrhunderts auch nachweislich Konsulate in Jerusalem, Damiette, Alexandria, sowie in den Hafenstädten Oberitaliens. Diese dienten einerseits der Vertretung der Ordensmitglieder als auch der Sicherung der Versorgung des Ordens auf Rhodos. In Rom und in Zypern waren zu dieser Zeit bereits **ständige Gesandtschaften** eingerichtet.<sup>126</sup>

Während der Zeit auf Malta folgten Konsulate in Spanien, Italien sowie in Paris, denen die Vertretung des Ordens in Handel und Schifffahrt oblag.

Wie bereits erwähnt, nahm die Bedeutung der Gesandtschaften seit dem Westfälischen Frieden zu. Dennoch verfügten nur einflussreiche Staaten über ständige Gesandtschaften. So waren um 1747 ständige Gesandtschaften des Ordens in Rom, Paris, Madrid und Wien eingerichtet. Nach dem Verlust von Malta war Österreich der einzige Staat, der die diplomatischen Beziehungen zum Orden aufrecht erhielt, Frankreich und England folgten. 1885 waren neben dem Orden *Gesandte* bloß dreier Mächte am Wiener Hof akkreditiert, die anderen Mächte hatten bloß *Geschäftsträger* entsandt. Seit Ende des 19. Jh verfügt der Orden über eine ständige Gesandtschaft beim Heiligen Stuhl.

Gegenwärtig unterhält der Orden diplomatische **Beziehungen auf Botschaftsebene zu 90 Staaten** und dem HI Stuhl. Er besitzt seit 1994 **Beobachterstellung**<sup>127</sup> **bei den Vereinten Nationen** sowie bei gewissen Unterorganisationen, zB bei der WHO seit 1950, und hat bei den meisten anderen internationalen Organisationen Beobachterstatus. Außerdem arbeitet er mit der

---

<sup>125</sup> Vgl *Cartulaire* II, 2322

<sup>126</sup> Vgl *Prantner*, Malteserorden, 103f

<sup>127</sup> Eine Beobachterstellung bei internationalen Organisationen ist *souveränen Völkerrechtssubjekten* vorbehalten; sonstige Rechtspersonen, etwa die NGOs, können bloß zur Beratung herangezogen werden.



Kommission der EU, dem Europarat, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf zusammen.

Zu den Aufgaben der **Ordensgesandtschaften** gehört es, Versuche zur Beseitigung der Armut etc zu unternehmen und der Ordenszentrale vom Stand der Entwicklungen auf religiösem, kulturellen, politischen und wirtschaftlichem Gebiet sowie über nationale Malteser-Assoziationen zu berichten.

Genauso wie andere Gesandtschaften verfügen auch die Ordensmitglieder über gewisse **Vorrechte**, zB Exterritorialität und erhalten vom Orden Diplomatenspässe ausgestellt, die von den meisten Staaten anerkannt werden. Da es dem Orden nicht möglich ist, die Immunität der bei ihm beglaubigten Vertreter zu wahren, da er über kein Staatsgebiet verfügt, gilt die Beglaubigung eines auswärtigen Gesandten beim Heiligen Stuhl gleichzeitig für den Orden.

### c) Unterschiede zwischen SMRO und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)<sup>128</sup>

Im Gegensatz zum Malteser Ritter Orden (einem religiösen Orden der katholischen Kirche) handelt es sich beim IKRK um einen **Verein schweizerischen Rechts**, der sich aus Schweizer Bürgern konstituiert. Aus diesem Grund ist seine **Neutralität** an jene der Schweiz gekoppelt – das IKRK wird demnach seine Neutralität nur solange bewahren, als auch die Schweiz diese Eigenschaft nicht aufgibt. Die nationalen Einheiten des IKRK, die sog Sanitätskolonnen, werden bei ihren Einsätzen in Krisengebieten oft nicht als neutral betrachtet, weil es sich dabei um nationale Einheiten handelt, Hilfeinsätze des Ordens vom unparteilichen Großmagisterium ausgehen und unter internationaler Zusammensetzung durchgeführt werden.

Während die Anerkennung des Ordens (nicht seiner Rechtspersönlichkeit!) auf Gewohnheitsrecht basiert, wird das IKRK von der Staatengemeinschaft kraft Konvention von 1949 anerkannt.

---

<sup>128</sup> Vgl Prantner, Malteserorden, 96ff

## d) Der Souveräne Malteser Ritterorden in der Gegenwart

Zusammenfassend lässt sich folgendes feststellen:

### Der Orden

- verfolgt überstaatliche Aufgaben und ist in der Staatsform einer (Adels-)Republik konstituiert,
- ist in religiösen Fragen an den Heiligen Stuhl gebunden, untersteht aber keiner fremden Macht,
- besitzt zwar keine Gebietshoheit, aber faktische Souveränität,
- ist neutral und unabhängig,
- ist ein gleichberechtigtes Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft, übt das aktive und passive Gesandtschaftsrecht aus, schließt Konkordate und völkerrechtliche Verträge auf bi- und multilateraler Ebene, genießt Zollfreiheit und Anerkennung von Wappen und Farben<sup>129</sup>,
- wird nicht bloß aufgrund Gewohnheitsrecht, *Courtoisie* oder Gerichtsurteilen, sondern aufgrund seiner übernationalen Aufgaben als *Rechtspersönlichkeit* anerkannt<sup>130</sup>,
- ist gem Art 10 des Genfer Rotkreuz-Abkommens von 1949 qualifiziert, in Ausübung seiner humanitären Tätigkeiten die Funktion einer **Schutzmacht** auszuüben, die alle Garantien für Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietet<sup>131</sup>

und ist durch seine übernationale Mission und seinen universellen

Charakter ein souveränes Völkerrechtssubjekt.

---

<sup>129</sup> *Pilotti*, Zur Frage, 394

<sup>130</sup> Vgl *Prantner*, Malteserorden, 64ff mwN

<sup>131</sup> Vgl hierzu *Fischer/Köck*, Völkerrecht, Rz 597. Vgl auch *Steeb*, Malteserorden, 318. In einer Erklärung gegenüber dem BMAA gab der Orden ua bekannt:

„...b) Der Orden ist ein Völkerrechtssubjekt *sui generis* und als solches vollständig unabhängig. Seine funktionale Souveränität bekräftigt seine Möglichkeit, substituarisch ein Mandat als Schutzmacht im Sinne der Genfer Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle auf sich zu nehmen und auszuüben.

c) Der Orden wünscht vor der internationalen Gemeinschaft seine Verfügbarkeit in einem Konfliktfall im Hinblick auf alle humanitären Zielsetzungen in vollem Umfang zu bekräftigen.“

Von den anderen heutigen Orden unterscheidet ihn neben seiner völkerrechtlichen Stellung va das militäre und nobilitäre Element. Militärisch im Sinne des Ordens meint kämpferisch für das Gute, gegen das Elend und für den Glauben. Vgl *Prantner*, Malteserorden, 141

## IV. Die Entwicklung des Sanitätswesens

### 1. Das Hospital in Jerusalem

#### a) Grundlagen

Dank der guten finanziellen Situation in der sich der Orden nach dem Tod seines Gründers befand, war es möglich, ein riesiges Hospital von damals unbekanntem Ausmaßen, für 700, anderen Quellen zufolge sogar für 2000 Patienten zu errichten, das damals noch an keinem anderen Ort bestand. Die Lage des Spitals am Schnittpunkt zwischen Orient und Okzident brachte es mit sich, dass die Versorgung der Patienten nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgen konnte, die sich damit wesentlich von jener in Europa abhob.<sup>132</sup>

Um die Ausbildung der im Hospital tätigen Ärzte zu garantieren, wurde **1592** unter jesuitischer Leitung das *Collegium Melitense*, die erste internationale Universität, gegründet. Sie verfügte über mehrere Teilbereiche (Anatomie, Botanik, Medizin, Chirurgie).<sup>133</sup> **1769** folgte auch eine **theologische und eine juristische Fakultät** mit weiteren Unterteilungen, die nach Unterbrechungen, bis heute existiert.

#### b) Aufbau und Tätigkeiten

An der Spitze der Tätigkeiten des Ordens standen der **Großmeister** sowie der **Hospitalière**, der den Großmeister über den Zustand des Spitals auf dem Laufenden zu halten hatte. Daneben gab es den **Prior**, der sozusagen geistlicher Vorstand des Spitals war; außerdem den **Ordenskaplan**. Neben den geistlichen Funktionen erfüllte der Prior gleichzeitig die Aufgabe eines Notars und hatte in dieser Funktion Testamente zu beglaubigen sowie die von den Kranken mitgebrachten Gegenstände zu verzeichnen, um Eigentumsstreitigkeiten vorzubeugen. Dem sog *Frater dell' Infermeria* oblag die

---

<sup>132</sup> „Das Geheimnis der hervorragenden medizinischen Versorgung bestand in der persönlichen und religiösen Zuwendung der Johanniter für die Schwachen und Kranken nach dem Gebot Christi „Was du dem geringsten meiner Brüder getan hast, das hast du mir getan“.“ *Straehle*, Johanniter und Tempel, 58

Aufgabe des Krankenbesuches und der Verwaltung des Inventars. Vier Ärzte sorgten für die medizinische Versorgung. Ärzte wurden erst nach einer sechsjährigen Tätigkeit und einer kommissionellen Prüfung im Hospital angestellt.<sup>134</sup>

Neben der Krankenversorgung widmete sich der Orden auch der Betreuung von Witwen, Waisen und Findelkindern. Freigelassenen wurde materielle Unterstützung gewährt, ebenso Verwundeten und Arbeitsunfähigen. An Arme wurden Mahlzeiten ausgegeben; sie wurden in der Fastenzeit neu eingekleidet. Die *servientes* sorgten auch dafür, die spärliche Kleidung der Armen auszubessern.

### c) Jugend- und Altersfürsorge

Neben der Kranken- und Armenfürsorge war der Orden auf dem Gebiet der Jugend- und Altersfürsorge tätig. So etwa übernahm er ab dem 13./14. Jahrhundert das vom weltlichen Recht entwickelte und auch von anderen Orden und Pfründnerhäusern praktizierte Institut des Leibrentenvertrages.<sup>135</sup>

## 2. Die Entwicklung vom Hospital- zum Sanitätsdienst

### a) *Dr. Jaromir Freiherr v Mundy*<sup>136</sup>

Seit seiner Gründung 1099 hatte sich der Orden stets humanitären und sozialen Aufgaben gewidmet, die noch heute zum Gelübde jedes Ritters gehören. Besondere Bedeutung erlangte die humanitäre Tätigkeit in den 60er und 70er Jahren des 19. Jahrhunderts. Auf diesem Gebiet ragte *Dr. Jaromir Freiherr v Mundy* als eine der bedeutendsten Persönlichkeiten heraus, dessen unermüdlichem Einsatz viele Reformen auf humanitärem Gebiet zu verdanken sind. Er war maßgeblich an der Entwicklung des ersten Sanitätsdienstes (~1866) beteiligt, schuf mustergültige Feldspitäler, Sanitätszüge,

---

<sup>133</sup> Sogar Prof. *Barth*, späterer Leibarzt Josefs II., hatte seine medizinische Ausbildung auf Malta erhalten.

<sup>134</sup> *Steeb*, Malteserorden, 333

<sup>135</sup> Ziel des Leibrentenvertrages war es, billig einen Kredit zu erhalten und im Gegenzug dazu dem Rentner (später Pfründner) eine Altersversorgung zu sichern. Vgl hierzu Ogris, Der mittelalterliche Leibrentenvertrag. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Privatrechts, Wien/München 1961

<sup>136</sup> Vgl hierzu *Kirchenberger*, Lebensbilder, 134ff

Ambulanzen, konstruierte Transportmittel für Kranke und Verwundete und gründete in Wien die **Wiener freiwillige Rettungsgesellschaft**<sup>137</sup>, der ähnliche Institute in anderen europäischen Großstädten folgten.

## b) Das Sanitätswesen um die Jahrhundertwende

1884 erklärte sich der Orden in einem **Abkommen mit dem ital Kriegsministerium** bereit, in Zusammenarbeit mit den anderen Ritterorden (Johanniter, St Georgs–Ritter) die Krankenversorgung im Kriegsfall zu übernehmen. Ab 1878 waren die Sanitätszüge des Ordens in den immer wieder ausbrechenden Konflikten (zB Balkankriege) unermüdlich im Einsatz.<sup>138</sup> *Kaiser Franz Joseph* schrieb in einem Dankschreiben an den Großprior: „Die vom Malteser-Orden zur Verfügung gestellten Sanitätszüge haben eine wahrhaft hingebungsvolle und sehr ersprießliche Thätigkeit entwickelt, welche Meine vollste Anerkennung findet.“<sup>139</sup>

Ende des 19. Jh wurde in **Tantur**/Jerusalem ein Ordenshospiz gegründet, das ein Werk *Graf Cabogas* war. Es bestand bis 1918 und konnte 1964 dank der Intervention von *DDr. Arthur Breycha-Vauthier* wieder ins Leben gerufen werden.

## c) Leistungen des Ordens während des 1. Weltkrieges

Auf **Antrag des k. u. k. Kriegsministeriums** sollte der Orden auch weiterhin, ab **1911**, im Kriegsfall Spitalszüge bereitstellen. Obwohl die Zeit vor Ausbruch des 1. Weltkrieges krisengeschüttelt war, ahnte damals noch niemand, dass sich das Abkommen zwischen dem Kriegsministerium und dem Orden **für viele Menschen als lebensrettend** erweisen sollte.

Bereits **1914** nahmen die **Spitalszüge A–D** ihre Tätigkeit auf und arbeiteten mit dem Roten Kreuz zusammen; daneben wurden Spitäler und Genesungsheime (zB Wien,

---

<sup>137</sup> *Mundy* erkannte, dass viele Opfer des Wiener Ringtheaterbrandes von 1881 gerettet hätten werden können, wenn eine entsprechende Organisation der Rettungsmannschaften sichergestellt worden wäre. Die von ihm gegründete Wiener freiwillige Rettungsgesellschaft sollte durch straffe Organisation und gute Ausbildung der Helfer bei ähnlichen Katastrophen das Schlimmste zu verhindern suchen.

<sup>138</sup> Vgl *Hospitalität*, 17ff sowie *Prantner*, Malteserorden und Völkergemeinschaft, 143

<sup>139</sup> Zitiert nach *Steeb*, Malteserorden, 200

Bilin, Bruck, Havlickuv-Brod, Böhmen, Mailberg). errichtet. Die Spitalszüge wurden alle an der **Nordostfront** (Lemberg, Krakau, Lodz) eingesetzt. Dabei wurde der Orden von der italienischen Ritterassoziaton, die ebenfalls Spitalszüge sowie Spitaler einsetzte, unterstutzt, spater folgten Autokolonnen.

Im Hinterland sowie nahe der Fronten (zB am Isonzo) waren **Spitaler** eingerichtet, in denen Sanitatspersonal unter nahezu unmenschlichen und unzumutbaren Bedingungen und unter Einsatz all seiner Krafte Tag und Nacht im Einsatz war, wodurch vielen Menschen das Leben gerettet werden konnte.<sup>140</sup>

#### d) Die Grundung des Malteser Hospitaldienstes (MHDA)

Der als Hospitaldienst gegrundete Orden wandelte sich unter standiger Verbesserung und Erweiterung Ende des 19. Jahrhunderts zum Militarsanitatsdienst, nach dem Zweiten Weltkrieg entstand ein weltweiter Hilfsdienst, der 1938 in Irland gegrundet wurde und heute in 92 Staaten besteht.

In der Zeit der kommissarischen Verwaltung des Ordens von 1938–45 war es dem Orden nicht moglich gewesen, Aktivitaten zu setzen, nach Kriegsende wurden jedoch – trotz schwieriger finanziellen Lage – Hilfsprojekte gestartet, wie beispielsweise der Hilfseinsatz gemeinsam mit dem Roten Kreuz und der Caritas 1956 im von Unruhen betroffenen Ungarn.<sup>141</sup> 1956 Aus diesem Einsatz entwickelte sich spater die **Malteser-Staffel**, gegrundet vom damaligen Vikar *Dr. Johannes Graf Trapp* sowie von *Graf und Machese Piatti*. 1968 folgten Einsatze an der tschechischen Grenze.

Auerdem seien hier die Einsatze des Ordens in **Vietnam** 1966 sowie in **Nigeria** im Biafra-Konflikt 1968 hervorgehoben.<sup>142</sup>

Dank der freiwilligen und ehrenamtlichen Hilfeleistung der Mitglieder im Wert von uber 700 Mio USD kann das Funktionieren der Tatigkeiten sichergestellt werden.<sup>143</sup>

---

<sup>140</sup> Vgl den Bericht der Krankenschwester *Eveline Hrouda* in: *Hospitalitat*, 17ff

<sup>141</sup> Ausfuhrlicher hierzu: *Eggenhofer*, *Die Bedeutung*, 10ff

<sup>142</sup> Vgl *Prantner*, *Malteserorden und Volkergemeinschaft*, 165ff (*Vietnam*) sowie 169ff (*Biafra*)

<sup>143</sup> Vgl *Steeb*, *Malteserorden*, 347

## e) Der MHDA in Österreich

### aa) Geschichte

Nach umfangreichen Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Inneres und Soziale Angelegenheiten sowie dem ÖRK wurde die Malteser Staffel zum **Malteser Hilfsdienst**. War es früher der Schutz der Pilger auf ihrer Reise ins Hl Land, so führt der MHD heute neben der Ersten Hilfe auch Pilgerfahrten nach Rom, Lourdes, Mariazell besonders für kranke und behinderte Menschen durch und ermöglicht vielen von ihnen einen Wunschtraum.

In den 60er und 70er Jahren wurde der MHD in Bereiche gegliedert, zunächst Salzburg, Steiermark und Tirol, die anderen Bundesländer folgten.

**1971** wurde dem Hilfsdienst des Ordens **Rechtspersönlichkeit** zuerkannt, und der Name **Malteser Hospitaldienst Austria (MHDA)** verliehen. Er ist eine juristische Person nach melitensischem Recht mit voller Rechts- und Handlungsfähigkeit.<sup>144</sup> **1984** vom BMUK als kirchliches Werk durch die Republik Österreich anerkannt.

### bb) Tätigkeiten

Zu den gegenwärtigen Aktivitäten des MHDA gehören außer den Pilgerfahrten der Besuchsdienst, die Messe in St Rochus mit Betreuten sowie ein Ordinationsdienst in der Zentrale am Wiener Börseplatz, der vom Ärztekundendienst zur Verfügung gestellt wird und wodurch ca 4000 Patienten pro Jahr betreut werden können.

Zudem stellt er die **medizinische Versorgung bei Großereignissen** sicher. Besonders hervorzuheben sind hier die Einsätze des MHD bzw MHDA anlässlich des Heiligen Jahres in Rom, jene bei der EXPO 2000 in Hannover, beim Großen Preis der Formel 1 auf dem Nürburgring.

Durch die Einrichtung eines **Sozialreferates** konnten die Aktivitäten noch weiter verbessert werden, wobei heute besonderer Wert auf die Betreuung von älteren und

---

<sup>144</sup> Vgl *Eggenhofer*, Die Bedeutung, 21

behinderten Menschen gelegt wird; außerdem widmet sich der MHDA dem **Katastrophenschutz**, zB Friaul (1976), Süditalien (1980)<sup>145</sup>, Äthiopien (1985), Kurdistan (1991); weitere Einsatzgebiete lagen im Kroatien Krieg sowie im Rahmen des ECOM-Programmes seit 1994 in Ruanda, Albanien/Skodra, dessen Finanzierung durch Spenden für Nachbar in Not gesichert werden konnte.

**1998** war der MHDA **hauptverantwortlich für die Sanitätsbetreuung während des Papstbesuches in Österreich**. Innerhalb des MHDA bestehen weitere Untergliederungen der Hilfseinrichtungen des Ordens, etwa der **MAKD** (Malteser Alten und Krankendienst) für Hauskrankenpflege.

### **cc) Mitglieder**

Der MHDA besteht zur Zeit aus **276 aktiven und 489 Altmitgliedern**, insgesamt 1124 Mitgliedern<sup>146</sup>, die alle freiwillig und ehrenamtlich tätig sind.

Bei manchen Diensten ist eine sog Kadettengruppe (14–18-Jährige) eingerichtet, womit Jugendliche dazu erzogen werden sollen, soziale Verantwortung zu übernehmen.

### **f) Internationale Hilfsprogramme heute<sup>147</sup>**

Dank seiner hervorragenden internationalen Hilfsprogramme erlangte der Hospitaldienst bald nach seiner Gründung große Anerkennung und stellt die Versorgung vieler Menschen durch internationalen Hilfsprogramme sicher:

Neben der

- *Aide Internationale de l'Ordre Souverain Militaire de Malte pour L'Assistance aux Missions et pour la Lutte contre la Faim, la Misère, la Maladie et l'Ignorance dans le Monde* (gegründet 1960, kurz: **AIOM**)<sup>148</sup>

---

<sup>145</sup> Einen ausführlichen Bericht zum Wirken des MHD gibt *Eggenhofer*, Die Bedeutung, 23ff

<sup>146</sup> Mitgliederverzeichnis 1999 in *Steeb*, Malteserorden, 371



gibt es folgende Einrichtungen des Ordens:

- **ECOM** (*Emergency Corps of the Order Of Malta*) für die internationale Katastrophenhilfe,
- **CIOMAL** (*Comité executif International de l'Ordre de Malte pour l'assistance aux Lepreux*, seit 1958) für die Leprahilfe<sup>149</sup>, sowie
- **OHFOM** (*Oeuvres hospitalières françaises de l'Ordre de Malta*), ein unter französischer Leitung stehendes Hilfsprogramm für die Aktivitäten im HI Land, insbesondere das geburtshilfliche Hospital der HI Familie in Betlehem.

Außerdem unterhält der Orden insgesamt 20 Spitäler in Benin, Palästina, Togo und Senegal, im Libanon und in El Salvador etc, 40 Kliniken; daneben gibt es zB in Irland eine Behindertenwerkstätte; insgesamt 50 Einrichtungen für ältere Menschen, Hospize, Kinderbetreuung, Obdachlosenbetreuung, Rehabilitierung von Drogenabhängigen sowie Flüchtlingshilfe.

---

<sup>147</sup> Darauf kann hier leider nicht näher eingegangen werden, da eine detaillierte Darstellung der Hilfsprogramme den ohnehin schon erweiterten Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Es sei an dieser Stelle aber auf den Tätigkeitsbericht des Ordens verwiesen, der auf der Homepage [www.orderofmalta.org/pdf/pub/ODM-Activity-DE.pdf](http://www.orderofmalta.org/pdf/pub/ODM-Activity-DE.pdf) auf Deutsch abrufbar ist. Vgl auch *Prantner, Malteserorden und Völkergemeinschaft*, 145ff (Stand: 1974)

<sup>148</sup> Sehr ausführlich dazu *Prantner, Malteserorden und Völkergemeinschaft*, 157ff

<sup>149</sup> Tätigkeitsgebiete sind va Kambodscha, Vietnam, Thailand, Senegal, Kamerun, Äquatorialguinea, Argentinien, Brasilien, Kuba sowie Uruguay.

## V. Ausblick

Abschließend lässt sich festhalten, dass der Souveräne Malteser Ritterorden zwar eines eigenen Territoriums bedurfte, um seine volle Unabhängigkeit zu erlangen, nicht aber, um diese nach Verlust der Gebietshoheit aufrechtzuerhalten.

Der Malteser Ritterorden wird seine Souveränität solange bewahren, als er an seinen übernationalen Aufgaben festhält.<sup>150</sup> Künftig könnte er auch, wie *Prantner* ausführt<sup>151</sup>, die Funktion eines Vermittlers zwischen Völkerrechtssubjekten einnehmen, da ihn seine stets neutrale Position dazu hinreichend qualifiziert.

Die übernationalen Aufgaben des Ordens und die ritterlichen Tugenden wie Mut, Zuverlässigkeit und Bereitschaft zum Dienst am Nächsten werden noch mehr an Bedeutung erlangen. Das deshalb, weil die heutige Zeit, geprägt von modernen Kommunikationsmedien, geistige Oberflächlichkeit fördert<sup>152</sup> und besonders ältere Menschen vereinsamen lässt. Es wird immer arme, kranke und schwache Menschen geben, die der Hilfe des Ordens bedürfen. Der Souveräne Malteser Ritterorden wird daher auch künftig unter ständiger Erweiterung seines Tätigkeitsfeldes großen Einfluss auf andere Organisationen ausüben und seine Bedeutung bewahren.

Schließlich hat er im Laufe seines über 900-jährigen Bestehens als Hospitalbruderschaft, als Orden und als Völkerrechtssubjekt beispielhaft und mustergültig gezeigt, dass man gerade jene Menschen, die wegen Alters, Krankheit oder Behinderung nicht in vollem Umfang am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, keineswegs ausgrenzen darf.

---

<sup>150</sup> *Hafkemeyer*, Malteserorden, 117

<sup>151</sup> *Prantner*, Malteserorden und Völkergemeinschaft, 214ff

<sup>152</sup> Zitat Papst *Johannes Pauls II.* in *Carlen*, Geschichte und Recht, 107

